

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgebühren, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungsstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk. — Das Lehren im Handwerk. Eine zünftlerische Annahme von der Handwerker-Gesellschaft. — Beurteilung: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Besondere des Reichsversicherungsamtes. Vom Submissionswesen für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals. Ein altes Gutachten über Kunst-Privilegien. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Vom Delegierten der Baugewerksmeister in Stuttgart. Auch er ist ein Proletar. — Meister-Ansichten über die Verantwortlichkeit des Meisters für Bauunfälle. Zur Beachtung für alle reisenden oder reisenden Maurergesellen. — Situationsberichte. — Eingekauft. — Briefkasten.

Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk. II.

Wir haben in unserem ersten Artikel festgestellt, daß die moderne Innung all der rechtlichen und sittlichen, auf wirtschaftlichen Voraussetzungen ermittelten, wie welche die alten Zünfte (aber auch nur in ihrer Blüthezeit, also nicht über das 14. Jahrhundert hinaus) sich gründeten. Der moderne Handwerks- bzw. Innungsmeister ist, soweit nicht seine persönliche handwerkliche Mitwirkung im eigenen selbstständigen Betriebe in Betracht kommt, sondern die angeworbene Arbeitskraft der Gesellen, lediglich Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeits- und Lohnherr, der dem Arbeiter gegenüber ganz denselben ökonomischen Tendenzen huldigt, wie der mandatarische Großindustrielle, nämlich: möglichst aus der gekauften fremden Arbeitskraft zu profitieren und die Lohnempfänger in möglichstster Abhängigkeit von seinem willkürlichen Entschlüssen, betreffend die Lehr- und Arbeitsbedingungen, zu halten. Ein kapitalträchtiger Großindustrieller, der hunderte von Arbeitskräften abzulohnen hat, kann diesen gegenüber nicht fester auf seine wirtschaftliche Überlegenheit pochen, als so ein echter, von den modernen zünftlerischen Ansichten beherrschter Innungsmeister gegenüber seinen fünf oder sechs Gesellen! Und kann niemals haben Vereinigungen der Großindustriellen eine solch weitgehende Repression der Arbeiter beansprucht, als unsere modernen Innungen und Innungsverbände es thun! Sie beanspruchen die Vormundschaft über die Arbeiter geradezu als ein „Meisterrecht“; sie wollen, wie die Meister der alten, echten unverfälschten Zünfte in deren Blüthezeit, die Gesellen als „Schutzbesohlene“ behandeln, während doch dafür alle rechtlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie sie damals vorhanden waren, fehlen, vielmehr nach dem modernen Arbeitsrecht prinzipiell der Arbeiter dem Arbeitgeber als völlig Gleichberechtigter gegenübersteht und der Arbeitsvertrag Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen beiden Theilen sein soll! Wenn der Geselle in der alten Zeit die Schutzherrschaft und bis zu einem gewissen Grade die Vormundschaft der Zunftmeister willig, als etwas selbstverständliches ertrug, so hatte dies darin seinen Grund, daß die ganze zünftlerische Verfassung solches zur notwendigen Voraussetzung hatte dafür, später selbst einmal in die Stellung der Schutzherren, der Meister, aufzurücken. Davon kann heute, wie schon ausgeführt, nicht mehr die Rede sein, wie denn überhaupt in keinem Punkte mehr die Interessen der Meister als Unternehmern und die Interessen der Gesellen als Lohnarbeiter mehr zusammenstreffen. Es ist demnach lediglich eine in keiner Weise zu rechtfertigende zünftlerische Annahme der Innungen, die Gesellen gewissermaßen als

„Schutzbesohlene“ der Meister zu erachten und von ihnen Unterwürfigkeit zu verlangen. Das vertritt sich nicht mit der Stellung des Arbeiters als „freier“ Verkäufer seiner Arbeitskraft gegenüber der Stellung des Arbeitgebers als Käufers dieser Kraft. Diese gegenseitige Stellung schließt die Herrschaft sittlicher Motive vollständig aus; sie bebingt den Lohnkampf zwischen den Meistern und Gesellen gerade so, wie zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern. Die wirtschaftliche Tendenz der modernen Innungsmeister ist eine zwittrige: der Großindustrie bzw. dem Großkapital gegenüber verlangen sie eine Regelung der freien Konkurrenz speziell zu ihren Gunsten, den Arbeitern gegenüber aber sind sie Manchestermänner vom reinsten Wasser; die Abhängigkeit der Arbeit speziell von sich, als Unternehmer, wollen sie nicht vermindern, sondern möglichst erhöhen; selbständiges Eingreifen der Arbeiter zur Feststellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bzw. zur Erlangung möglichst günstiger solcher Bedingungen; erachten sie als „grobe Ungehörigkeit“, als „Ueberriffe“ und „Ausgreitungen“. Dagegen haben sie nichts einzuwenden, wenn die Arbeiter der ihnen so verhassten Großindustrie streifen, sie können dem Gegner diese Salomität. Aber wenn die Handwerksgelegen es wagen gegen die Innungsmeister, den Streit in Anwendung zu bringen, um für die Beseitigung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu zwingen! Dann erheben sie einen Lärm, als drohe der Untergang der Welt! Der echte und rechte Innungsmeister ist eben, wie andere Menschenkinder, die im Erwerbsleben stehen, auch nur ein ganz gewöhnlicher Egoist, dem der Profit am Herzen liegt! Er kränkt sich gegen Alles, was den Profit beeinträchtigen könnte, also in erster Linie auch gegen die Vermählung der Gesellen, die Löhne zu erhöhen. Dabei pocht er auf sein sogenanntes „Meisterrecht“, welches doch garnichts Anderes ist, als der von unserer Wirtschaftsordnung, als geltend anerkannt, aus wirtschaftlicher Ueberlegenheit resultierende Anspruch auf Unternehmerrönginn.

Nach alledem vermögen wir beim besten Willen nicht einzusehen, wie eine sich „Innung“ nennende Unternehmer-Vereinigung, die den Arbeitern gegenüber den Lehren der herrschenden wirtschaftlichen Schule folgt, besonders befähigt sein sollte zur „Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen“, wie es nach § 97 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ja eine der Aufgaben der Innungen hätte sein sollen. Ein solches Verhältniß zu fördern, das hängt lediglich von der Einsicht, dem guten Willen und der wirklichen Arbeiterfreundschaft des Unternehmers ab; gegen die Befundung alles dessen sind die Arbeiter nicht unempfindlich und unanfechtbar, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt; eher könnte man ihnen oft den Vorwurf übertriebener Dankbarkeit machen. Wenn aber Innungsmeister in einer geschlossenen Gesamtheit ihren Egoismus so weit zur Schau stellen, wenn sie so offen das Bestreben bekunden, die Arbeiter ihrer Willkür zu unterwerfen, die nicht gesügigten Arbeiter in Verruf zu erklären, die Koalitionsfreiheit zu vernichten zc. zc., überhaupt die Gesellen an Hand und Fuß gefesselt ihrem sogenannten „Meisterrecht“ zu unterstellen, so wird doch füglich kein verständiger Mensch glauben können, daß solch eine Unternehmer-Vereinigung im Stande ist, ein geordnetes Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen zu fördern.

Unsere modernen Zünftler haben vom eigentlichen Handwerksrecht, wenn von einem solchen denn schon einmal die Rede sein soll, gar keine Vorstellung; sie modeln sich einfach das allgemeine Unternehmerrrecht auf den Unternehmerrönginn, ohne dasselbe in seinem Kerne zu verletzen, um, wie sie es gerade für ihre Zwecke gebrauchen können. Da gab es im Jahre 1863 in Deutschland denn doch noch ein solches Handwerksrecht, die das Handwerksrecht richtiger zu fassen wußten. Dieselben reichten in genanntem Jahre an die königlich Preussische Regierung gleichsam an sämtliche Regierungen: des damaligen Deutschen Bundes eine Denkschrift ein, in welcher sie sich unter Anderem folgendermaßen ausdrückten: „Das Handwerksrecht, und somit die naturgemäße Verfassung des Handwerksberufes nehmen ihren Ausgang von dem Vorderfakt, daß dem Arbeiter, der im Schweiße seines Angesichtes arbeitet, sein tägliches Brot zukomme, daß also der Lohn des Arbeiters im Handwerke, der Tagelohn, gegen solche Schwankungen, welche in dem Mißbrauche der stonantigen Uebermacht, des Besitzenden über dem Arbeiter ihre Entstehung nehmen können, nicht geschwächt sein muß, daß auch im Falle des Handwerksberufes solche Ordnungen aufrecht erhalten werden müssen, welche die Ueberlegenheit für den Zweck, daß der Arbeiter im Handwerke unter normalen Verhältnissen bei seinem Arbeitslohn menschlich bestehen könne, als notwendig herausstellt.“

„Das Recht des Arbeiters, das Gesellenrecht, ist die Grundlage des Handwerkerrechtes. In diesem Gesellenrecht, dem Arbeiterrecht, hat das Meisterrecht seine Begründung.“

In der That, dem ist so, wie jeder mit der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Zünfte Vertraute zugeben muß. Nach dem Bedürfnis, das Recht des Arbeiters, des Gesellen, sicher zu stellen, hat das Meisterrecht sich gebildet, aber nicht als etwas dem Gesellenrecht Entgegenstehendes, sondern als Schutz und Gewähr für dasselbe; das Meisterrecht war organisch mit dem Gesellenrecht verbunden, bildete den Abschluß des Gesellenrechtes; lediglich durch den Genuß dieses Rechtes gelangte man zum Meisterrecht.

Unsere gegenwärtigen Zünftler und ihre Schutzpatrone, alle die sogenannten „Handwerker im Geiß“, wie Herr Hofrath Uebermann zc., wissen nichts von diesem Handwerksrecht; für sie geht alles Handwerksrecht in dem künstlich zum sogenannten „Meisterrecht“ gepackten Unternehmerrrecht auf; der Meister, bzw. die Meister-Innung, soll Quelle des Arbeiterrechtes sein; die Innung verlangt, daß die Gesellen nach ihr und ihrem Interesse sich richten. War das alte Meisterrecht ursprünglich dem Interesse der Gesellen angepaßt und lediglich ein Ausfluß des Gesellenrechtes, so wollen unsere modernen Zünftler umgekehrt das Gesellenrecht von ihrem Recht, d. h. den Satzungen ihres Unternehmerrinteresses abhängig machen. Daß da von einem wirklichen Gesellenrecht nicht die Rede sein kann, bedarf keiner näheren Ausführung, zumal ja das schon erwähnte fanatisch-feindliche Vorgehen der Innungsmeister gegen die in den allgemeinen Gesetzen begründeten Rechte der Gesellen zur Genüge erkennen läßt, was für eine Art von Gesellenrecht von dieser Seite zu erwarten ist. So mancher Innungsmeister hat ja schon öffentlich sein tiefstes Bedauern ausgesprochen

darüber, daß die Polizei nicht mehr wie früher seinen streikenden Arbeiter so ohne Weiteres in's Gefängniß stecken könne. Ein Mayrmeister Evers aus Hannover war es, der vor zwei Jahren solches Verbot auf einer Zünftlerversammlung zum Ausdruck brachte. Und dieser biedere Mann steht nicht allein!

Im nächsten Artikel wollen wir untersuchen, welches Element denn eigentlich das Handwerk darstellt, ob Meister oder Gesellen, und wie es sich im Handwerk in Wirklichkeit mit dem Lernen und mit der Lehre verhält.

Eine zünftlerische Annäherung sonder Gleichen,

ein grober Unfug, gipfelnd in offenkundiger Mißachtung von Recht und Gesetz, ist es, wenn die Innungsmänner versuchen, glauben zu machen, daß nur den Mitgliedern der Innung die gesetzliche Befugniß zustehe, sich „Meister“ zu nennen, beziehungsweise daß es nach § 149 der Reichsgewerbeordnung den der Innung nicht angehörenden Handwerkern bei Strafe verboten sei, den Meistertitel zu führen.

Trotzdem nun die unabhängige Presse zu wiederholten Malen den Beweis geführt hat, daß die Gesetzgebung mit der betreffenden Bestimmung im § 149 lediglich bezweckt hat, den Innungsmitgliedern das Privilegium auf den Titel „Innungs-Meister“ zu sichern, fahren unsere Zünftler fort, jene Bestimmung dem Zwang ihrer Präntationen zu unterwerfen und die Behörden anzurufen um Bestrafung der nicht der Innung angehörenden und sich „Meister“ nennenden selbstständigen Handwerker.

Diesem zünftlerischen Unfug gegenüber sind immer wieder auf's Neue diejenigen Thatfachen geltend zu machen, welche wir bereits in dem Artikel: „Wer darf sich noch Meister nennen?“ in Nr. 7 d. Bl. mitgeteilt haben, und aus denen sich ergibt, daß es dem Reichstage bei Fassung des § 149 Nr. 8 garnicht eingefallen ist, darin Dasjenige zum Ausdruck zu bringen, was die Zünftler jetzt hineinlegen wollen. Der Ausdruck „Innungsmeister“ bei der Strafbestimmung ist, wie aus den Verhandlungen des Reichstages und seiner Kommission hervorgeht, absichtlich gewählt worden, weil die Führung der Bezeichnung „Meister“ nicht mit Strafe belegt werden sollte. Ein auf Bestrafung der „unberechtigten Führung des Meistertitels“ gerichteter Antrag ist damals ausdrücklich abgelehnt worden, und ein gleiches Schicksal hat einen bei einer späteren Gelegenheit in derselben Absicht gestellten Antrag erlitten.

Die mit der Vorberathung des betreffenden Entwurfs beauftragte Kommission erklärte in ihrem gedruckten, bei den Akten des Reichstags und jedes Reichstagsmitgliedes befindlichen Bericht u. A. wörtlich:

„Einige Mitglieder hatten beantragt, dem Einganger der zu § 149 der vorgeschlagenen Fassung Nummer 8 die Fassung zu geben: „Wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Meister bezeichnet.“ Die Antragsteller

wünschten den Meistertitel lediglich den Innungsmeistern einzuräumen.

„Die Kommission aber wollte den Standpunkt, welchen der Reichstag in der Berathung und Beschlußfassung über die Gewerbe-Resolution in der Sitzung vom 5. Mai 1880 eingenommen hatte, nicht verlassen. Die Tradition, daß ein jeder selbstständiger Gewerbetreibende sich Meister nennen dürfe, sei eine so alte, daß man ihm dieses Recht nicht beschränken könne, ohne einen gewaltsamen Eingriff in wohlverordnete Privatrechte zu machen.“

Die Kommission erklärte sich hiernach für den Regierungsentwurf mit der ausgesprochenen Absicht, den einer Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden die Bezeichnung „Meister“ nicht zu unterlagen, ihnen also nur die Bezeichnung „Innungsmeister“ zu verbieten. Und so wurde die betreffende Bestimmung vom Reichstag angenommen.

Bei der Berathung der Nr. 8 des § 149 im Plenum erklärte gegenüber einem Antrage Baumbach's, welcher die betreffende Strafbestimmung überhaupt gestrichen haben wollte, der Abgeordnete Ackermann wörtlich Folgendes:

„Das Gesetz schlägt Ihnen ja nicht vor, zu bestimmen, daß bloß die Innungsmitglieder den Meistertitel führen sollen. Ich belege, daß man nicht dazu gekommen ist. Es soll nur Derjenige, der nicht Mitglied der Innung ist, sich auch nicht Innungsmeister nennen. Wenn er der Innung nicht angehört, so ist ganz selbstverständlich, daß ihm dieses Recht nicht zusteht. Wir stellen nur die unbefugte Annäherung dieses Rechtes unter Strafe.“

Also selbst nach diesem Ausdruck des Innungsbeschüßers Ackermann will das Gesetz genau das Gegentheil von dem, was die Zünftler in es hineinzwängen möchten.

Wenn aber alles das noch nicht genügt, zu erkennen, daß die Zünftler mit ihrer Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung nicht im Rechte sind, dann können wir mit weiteren schlagenden Beweisen dienen.

Seit dem Bestehen des § 149 Nr. 8 sind von zünftlerischer Seite eine große Anzahl von Petitionen an den Reichstag gerichtet worden, aus denen sich ergibt: daß die Zünftler sich völlig der Thatsache bewußt sind, daß es sich nach Sinn und Wortlaut jener Bestimmung lediglich um die Führung des Titels „Innungs-Meister“ handelt.

Da liegt u. A. eine von nicht weniger als 16 Innungen im Verwaltungsbekirke des Stadtraths zu Glaucha unterm 12. November 1887 an den Reichstag gerichtete Petition vor uns, in welcher derselbe erlucht wird:

„zu beschließen, die Strafbestimmung in § 149, 8 der Reichsgewerbeordnung, nach welcher mit Geldstrafe bis zu M. 30 und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft wird: wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet,

dahin abzuändern: wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Meister bezeichnet.“

Dann wird u. A. wörtlich Folgendes gesagt: „Nach dem Wortlaut und der Entstehung des § 149 Nr. 8 ist heute jeder Handwerker berechtigt, sich Meister zu nennen. Den Innungsmitgliedern ist nur das Recht zugesprochen worden, sich allein Innungsmeister nennen zu dürfen.“

Die Petenten versuchen nun, mit der den Zünftlern eigenen Unversoretheits-Logik, zu beweisen, daß das Gesetz im Interesse des Handwerks dahin umgeändert werde, daß „der alte Ehrentitel Meister“ nur von Innungsmitgliedern geführt werden dürfe. Schließlich sagen die Petenten:

„Nach alledem bitten wir darum, der Hohe Reichstag wolle aus der Bestimmung des § 149 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung den unverständlichen Innungsmeister wieder streichen, den Titel „Meister“ wieder allein den Innungsmeistern zusprechen, und somit beitragen zur Förderung und Hebung des deutschen Handwerkerthums u. s. w.“

Sechszehn Innungen (außer vielen anderen, die ähnliche Petitionen an den Reichstag richteten) geben also hier unumwunden zu, daß der § 149 Nr. 8 garnicht anders ausgelegt werden kann, als daß die Mitglieder der Innung lediglich ein Privilegium auf den Titel Innungsmeister haben. Das wissen die zünftlerischen Kratähler insgesamt auch recht gut; sie sind sich sehr wohl bewußt, daß sie, indem sie die betreffende Bestimmung dahin auslegen: „Demjenigen, der nicht der Innung angehört, sei die Führung des Meistertitels bei Strafe verboten,“ dem Gesetze schon die Gewalt an thun, seinen offensbaren Sinn und Wortlaut in's Gegentheil zu verkehren. Aber diese guten Leuten halten es mit dem Grundsatze: „Der Zweck heiligt die Mittel“; sie erachten es im Interesse ihrer Ansprüche für zulässig, den Rechtsbegriff zu fälschen und Behörden aufzufordern, zu ihren Gunsten Recht und Gesetz zu beugen. Denn etwas Anderes ist es nicht, wenn Innungen, Innungs-Tage und zünftlerische Organe die Behörden mit Denunziationen wegen angeblich „unbefugter“ Führung des Meistertitels angehen, wie es in letzter Zeit so sehr häufig vorgekommen ist.

Den Muth dazu schöpfen die Zünftler aus der Annahme, daß die betreffenden Behörden ihren Bestrebungen günstig gesinnt seien, und leider sind ja auch schon einige Behörden in den grobartigen Irrthum verfallen, zu glauben, die Zünftler seien im Recht. Das glauben aber, wie Dugende an den Reichstag gelangte Petitionen der hier zitierten Art beweisen, die Zünftler selbst nicht; sie streiten wider besseres Wissen, und nicht aus Irrthum, gegen das Gesetz.

Diesem Unfug sollten alle nicht einer Innung zugehörigen selbstständigen Handwerker mit außer-

Fenilleton.

Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet.

II.

Das Baumaterial wechselt vielfach je nach Klima, Gegend und je nachdem deren Gebirgsformationen gute Bausteine liefern oder nur Holz, wie besonders im Norden. Immer jedoch soll es fest und dauerhaft genug sein, die Wärme schlecht leiten, um die Wohnung eher gegen Kälte, wie gegen Hitze zu schützen, nicht hygroskopisch (d. h. die Feuchtigkeit der Luft anziehend) sein, um meteorischen Wassern und der Feuchtigkeit des Bodens gehörig zu widerstehen, um nicht zu faulen oder sonstige bedenkliche Veränderungen zu erleiden und sich möglichst gut zu konserviren. Von doppelter Bedeutung ist dies für das Fundament, für Grundmauern, Pfeiler zc. eines Gebäudes, welche zudem selbstverständlich auf einem festen und dichten Boden ruhen sollen und in einer gewissen Tiefe unter der Erdoberfläche. Im gegenheiligen Fall mißte wie bei Wasserbauten Brücken, Fallendämmen, Kais und dergleichen künstlich nachgeholfen werden durch Röhre oder eingerammte starke Grundpfähle, eingeworfene

Steinmassen, unter Umständen versenkt in Kisten und verkitet mit Zement, hydraulischem Kalk, welcher sich im Wasser allmählig in eine harte kompakte Masse verwandelt. Steine, frisch aus den Brüchen genommen, sind gewöhnlich feucht und müssen deshalb vor ihrer Verwendung zum Bau erst gehörig an der Luft austrocknen.

Die Bad-, Ziegelsteine aus gebranntem Thon verdienen, wenn gut gearbeitet, z. B. nach Art der altrömischen, den Vorzug vor Bruchsteinen, Gerölle, ja selbst vor mandem Sand- und Kalkstein, wenn dieser z. B. durch größeren Gehalt an Thonerde zu hygroskopisch ist und leicht verwittert oder zerbröckelt.

Statt der gewöhnlichen Backsteine benutzt man jetzt oft hohle, mit zwei und mehr Löchern versehene. Sie sind leichter und wegen der Luft darin, welche die Wärme schlecht leitet, wärmer im Winter und kühler im Sommer als massive Steine; eben deshalb trocknet auch ein solches Mauerwerk schneller aus.

Den Ziegelsteinen gleich zu erachten sind die sogenannten Mörtelsteine, Beton und dergleichen, deren man sich immer häufiger zu Treppen, Zimmerböden zc. bedient; sie sind so solide wie natürlicher Stein. Wandungen dagegen aus gestampfter Erde (sogenannter Blö-Bau), wie sie nicht bloß in Tropenländern, sondern da und

dort auch in Europa benutzt werden, sind, abgesehen von ihrer geringen Solidität, zu gute Wärmeleiter, um gegen die äußere Temperatur gehörig zu schützen. Ähnlich den Erdhütten der Fellahs in Egypten sind auch noch in Irland die Häuser der ländlichen Bevölkerung oft nur aus Erde, Lehm und dergleichen gebaut, dazu ohne Fenster und Schornstein. Im westlichen England, in Devonshire und Cornwall, macht man oft die Wände aus sogen. Cob, d. h. aus Erde, gemischt mit Stroh, Wasser und Mörtel auf einem Fundament von Stein, — eine wahrscheinlich von den alten Rhönziern eingeführte Bauart.

Holz, wenn trocken und sonst von guter Beschaffenheit, giebt oft ein passendes, noch öfter ein unentbehrliches Baumaterial ab, mindestens für das sogenannte Fachwerk. Statt Holz und Stein kommt endlich immer häufiger Eisen in Gebrauch, theils zu ganzen Häusern, theils und besonders zu Tragäulen, Gewölben, Bögen, Deckenbalken, Treppen und dergleichen.

Trotz alledem ist Holz, besonders in Gebirgen, oft das beste Baumaterial und hier jedenfalls am nächsten zur Hand, Lärchenholz aber z. B. in den Alpen das dauerhafteste; auch hält es Kälte wie Wasser gut genug ab, besser als manches Mauerwerk aus Stein. Noch im Mittelalter

ster Entschiedenheit entgegengetreten, indem sie von ihrer gesetzlichen Befugnis, sich „Meister“ zu nennen, nun erst recht Gebrauch machen und alle Angriffe auf diese Befugnis bis in die höchsten Instanzen zurückweisen.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Das Lehrlings-Privileg. Die Leipziger Gewerbetammer hat den Beschluß gefaßt, zu beklagen, daß der dortigen Klempernennung, sowie der Lebzehkennung die Rechte des § 100 des Gewerbeordnungsgesetzes gesprochen werden. § 100 bestimmt, daß Nichtnennungsmitgliedern die Ausübung von Lehrlingen untersagt werden kann. Der ersten gehören von etwa 130 in Leipzig anständigen Klempernmeistern 92, der letzteren aber von 150 Meistern nur 76 an.

Für das Duitungsgebot in der Alters- und Invalidenversicherung kann sich selbst der die Interessen des großen Unternehmertums betretende Zentralverband deutscher Industrieller nicht erwärmen. Derselbe hielt eine Delegiertenversammlung ab, welche eine auf die betreffende Versicherung bezügliche Resolution annahm, in der es unter Anderem heißt: Der Zentralverband erstattet ausdrücklich, daß er vom Standpunkte des Arbeitgebers auf die Einführung des Duitungsgebotes durch seinen Wert legt, daß ihm daher jedes andere gleich wirksame Mittel zur Feststellung und Kontrolle der gezahlten Beiträge ebenso genehm ist, wie das Duitungsgebot. In der That hat die Großindustrie an dem Arbeitsbuche so gut wie gar kein Interesse; nur die Hilfs- und Junnarbeiter begreifen sich für dasselbe, um mit seiner Hilfe die Arbeiter in Kleinrenten und geringer Art bedrücken zu können.

Meisterämter an Regierungsbaumeister und Regierungsbauführer in Preußen. Das Königlich technische Oberprüfungsamt giebt bekannt, daß auf seinen Vorschlag, in Anerkennung der im letzten Prüfungsjahr die Ablegung der zweiten Haupt- (Baumeister-) Prüfung für den Staatsdienst im Bauwesen tätigen Kenntnisse und Leistungen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf unseren Vorschlag den fünf Königlich-Preussischen Baumeistern: Albert Cohn aus Berlin, Georg Wilsch aus Wachen, Johann Demming aus Hamburg v. d. Höhe, Hermann Müller aus Gr. Peterwitz, Preis Ratibor, und Emil Bühl aus Dresden bei West-Pommern von je M. 1800 zur Ausführung größerer Studienreise bezugs Förderung weiterer Ausbildung für ihren Beruf bewilligt worden sind. Ferner wurden der fünf Königlich-Preussischen Regierungs-Bauführer: Karl Wozis aus Berlin, Mor Büchtemann aus Hamburg, Ernst Wilscher aus Liebenau, Preis Rindburg, Rudolf Godehorn aus Scherke, Preis Wangleben und Friedrich Hahn aus Potsdam, welche sich bei der ersten Haupt- (Bauführer-) Prüfung für den Staatsdienst im Bauwesen im Prüfungsjahre vom 1. April 1897/98 durch besonders tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, Prämien von je M. 900 zwecks Ausführung einer Studienreise zuerkannt.

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

Die Inhaberschaft eines Rentenbezugsberechtigten zieht die Einstellung der Rentenzahlung während der Dauer der Straftat nicht nach sich.

Mäßigend waren hierfür folgende Erwägungen: Ob nach Lage der früheren Gesetzgebung, namentlich des Gastpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, der auf Grund dieses Gesetzes zur Rentenabfuhr Verpflichtete dann die letztere einzustellen berechtigt ist, wenn der Rentenbezugsberechtigte infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßt, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist eine Einhaltung der Rente seitens der Berufsgenossenschaft für die Zeit, während welcher der Rentenbezugsberechtigte eine Straftat verbüßt, nach den hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht begründet. Im Allgemeinen ist dabei auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Rente, im Gegensatz zu der privatrechtlichen Entschädigungspflicht, hinzuweisen und hervorzuheben, daß, während letztere grundsätzlich eine sehr un-

waren selbst in großen und reichen Städten die meisten Häuser, sogar viele Kirchen aus Holz gebaut; auch sind deshalb viele dieser Städte oft in wenigen Stunden niedergebrannt, ein Schicksal, welches noch heute nicht wenige Städte Rußlands und Amerikas trifft.

Noch jetzt wird, besonders in Süddeutschland, Holz noch vielfach zum sogenannten Ringelbau benutzt, woraus sich erklärt, daß auch hier jährlich immer noch Hunderte von Häusern, oft halbe Dörfer abrennen.

Eine weitere Gefahr, zumal bei Bauten aus jungem, feuchten Holz und in feuchten Lagen ist der sogenannte Fäul- oder Holz- und Mauer-schwamm, das Schimmeln und Faulen des Holzwerks, wodurch nicht bloß dieses selbst verdirbt, sondern auch die Gesundheit der Bewohner leiden und das Haus ganz unwohnbar werden kann. Um das Holz dagegen zu schützen, tränkte man es mit einer Lösung von Kupfer-, Zinn- oder Eisenvitriol, auch von phosphorsäurem Ammoniak, Zinkchlorid, mit Essig, Salpetersäure zc., oder überzog es mit hydraulischem Kalk, Wassermörtel (aus kesselfaurem Kalk, Thon, Nitterserde mit Eisenoxyd) und dergleichen, doch ohne großen Erfolg, so lange die Ursache, die Feuchtigkeit, andauert. Besser sucht man deshalb diese letztere selbst zu verhindern oder zu beseitigen durch sach-

fassende, alle in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigende ist, und sich hiernach auch das Maß der Entschädigung bemisst, die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu zahlende Rente nur in einem gesetzlich fest normierten, geringeren Maße für eine auf einem Betriebs-Unfall beruhende Erwerbsunfähigkeit zuerkannt werden soll (§ 5 Abs. 6 a, b des Unfallversicherungsgesetzes). Bei diesem öffentlich-rechtlichen Charakter der Rente hätte sich erwarten lassen, daß der Gesetzgeber, wenn er an eine vom Rentenbezugsberechtigten erlittene Strafe und deren Folgen den gänzlichen oder zeitweiligen Verlust der Rente hätte anknüpfen wollen, dies ausdrücklich ausgesprochen hätte, was nicht geschehen ist. Eine Bezugnahme auf den § 65 des Unfallversicherungsgesetzes aber ist für die vorliegende Frage verfehlt. Nach diesem Paragraphen kann eine anderweitige Feststellung der Entschädigung erfolgen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt. Maßgebend war vorliegend für die Feststellung der Rente die nachgewiesene spezifische Erwerbsunfähigkeit des Bezugsberechtigten, und in dieser ist durch die Strafverbüßung desselben weder eine wesentliche noch überhaupt eine Veränderung eingetreten, da die Folgen des Betriebsunfalls unabänderlich fortbestehen. Darauf aber, ob diese, infolge eines Betriebsunfalls eingetretene und nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit durch spätere, nach dem Unfall liegende Ereignisse, mögen diese nun Einziehung zu einer Straftat oder andere, vom Willen des Rentenbezugsberechtigten ganz unabhängige, wie z. B. eine selbstständig sich entwickelnde Krankheit und dadurch herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit sein, gesteigert wird, und ob etwa durch diese mit dem Unfall in keinem Zusammenhang stehenden Ereignisse (Erbblindung, Wahnsinn zc.) ein neuer Grund der Erwerbsunfähigkeit entsteht, kann es bei Anwendung des § 65 a. a. D. nach dessen klarem Wortlaut, der auch in dieser Richtung durch die Motive unterstützt wird, nicht antommen.

Zubilligung einer der Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Rente auf Grund ärztlichen Gutachtens. Eine Berufsgenossenschaft hatte gegenüber der Festlegung eines Schiedsgerichtes, wonach einem verletzten Arbeiter vom Tage seiner Unternehmung durch einen Unfall ab die dessen-Gutachten über den vorhandenen Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente, von der mehrere Monate zurückliegenden Beendigung des Selbstverfahrens ab aber bis zu jenem Termin ein höherer Betrag zu gebilligt worden war, beantragt, von vornherein nur jenen geringeren Betrag festsetzen zu dürfen, da nicht angenommen werden könne, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers gerade an dem doch mehr oder minder zufällig ausgewählten Tage seiner ärztlichen Untersuchung eine so plötzliche und unerwartete Besserung bis auf den nunmehr anerkanntermaßen feststehenden Grad der Erwerbsfähigkeit erfahren haben werde.

Das Reichsversicherungsamt hat diesen Antrag in der Rekursentscheidung vom 7. Mai 1888 zurückgewiesen. Allerdings muß, wie in allen ähnlichen Fällen, angenommen werden, daß hier die Besserung im körperlichen Befinden, die Wiedergewöhnung an die Arbeit und damit zugleich die Erhöhung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht plöglich, sondern allmählich vor sich gegangen ist. Da es aber unthunlich erscheint, dieser gradweisen Besserung genau entsprechend eine stetige, ebenfalls gradweise Verminderung der Rente vorzunehmen, so wird man in solchen Fällen stets nur in gewissen größeren oder geringeren Zwischenräumen je nach Maßgabe des ärztlichen Befundes u. s. w. eine anderweitige Feststellung der Rente vorsehen können, wobei dann die durchschschnittliche Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Falle aber ersieht die Bemessung dieses Durchschnittsmaßes den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

Daß in geradezu freudiger Weise die Berufsgenossenschaften oft ihrer Unfallentschädigungspflicht sich zu entschließen suchen, ist eine bekannte Thatsache. Folgender Fall gehört dahin: Von einem Maurermeister, welcher mit der Reinigung

eines Brunnens beauftragt war, wurden zwei Arbeiter mit dem nötigen Arbeitsgeräth zur Baustelle geschickt, und die Aufsichtigung vom obengenannten Maurermeister übernommen; die Arbeiter wurden jedoch direct vom Brunnenbesitzer gelohnt. Ohne einen Auftrag zu haben, brannten die Arbeiter den Brunnenkessel mit Stroh aus, am anderen Tage stieg einer der Arbeiter ohne die nötigen Vorichtsmaßregeln in den Brunnen und erstickte infolge der unzureichenden, welche sich im Brunnen befanden. Die von der betreffenden Bauwerks-Berufsgenossenschaft von den Hinterbliebenen geforderte Rente wurde von ersterer abgelehnt, weil der Unfall nicht im Betriebe des Maurermeisters stattgefunden hatte. Die von den Hinterbliebenen eingereichte Berufung wurde vom Schiedsgerichte abgewiesen, dagegen verurtheilte das R. V. A. in der Rekursinstanz die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der geforderten Rente mit folgender Ausführung: Der Gerichtshof trägt kein Bedenken, anzunehmen, daß der Maurermeister in diesem Falle Unternehmer für die Brunnenreinigung war, der Unfall sich also in einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignet hat. Derselbe hat den Auftrag zur Ausführung der Arbeit erhalten, schickte die Arbeiter, stellte das Arbeitsgeräth und leitete die Ausführung.

Das heißt: er hätte die Ausführung leiten sollen. Daß er das eben nicht, oder doch nur in höchst ungenügender Weise gethan, ergibt sich daraus, daß die Arbeiter, ohne Auftrag zu haben, den Brunnenkessel mit Stroh ausbrannten, und anderen Tags ein Arbeiter ohne die nötigen Vorichtsmaßregeln in dem Brunnen stieg. Wo bleibt nun da der leitende Maurermeister?

Für den Verlust einer Hand hatte eine Berufsgenossenschaft einem Arbeiter etwa ein halbes Jahr hindurch die Rente für bühliche Erwerbsunfähigkeit gewährt. Dann aber hatte die Genossenschaft die Rente um 1/2 gekürzt, weil dem Verletzten inzwischen eine künstliche Hand beschafft sei und er sich an deren Gebrauch gewöhnt habe. Dagegen anerkannt wurde, daß der Verzicht der künstlichen Hand auf sich die Arbeitsfähigkeit nicht erhöhte, hat das Reichsversicherungsamt doch in einer Rekursentscheidung die im § 65 des Unfallversicherungsgesetzes für den Fall eines neuen Beschlechd vorgehene wesentliche Veränderung in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewordenen Verhältnissen als vorliegend erachtet. Abgesehen davon, daß regelmäßig der mit einer künstlichen Hand versehene Arbeiter leichter wieder Berufstätigkeit zu erhalten pflegt, (?) als wenn er statt dessen nur den verminderten Arm zur Schau trüge, lehrt die Erfahrung, daß ein Arbeiter, welcher ein wichtiges Glied verloren hat, in der ersten Zeit nach Beendigung des Selbstverfahrens meistens noch nicht im Stande ist, die ihm zurückgelassenen Gliedmaßen in geeigneter Weise zur Arbeit zu verwenden, hierzu vielmehr einer längeren Uebung bedarf. Es würde nun den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufen, wenn man in dem Ablauf dieser Zeit beziehungsweise Uebungsperiode nicht eine wesentliche Veränderung im vorhergezeichneten Sinne erblicken wollte, da andernfalls die Berufsgenossenschaften gezwungen sein würden, von vornherein ohne Berücksichtigung jener Uebergangsperiode die Rente nach demjenigen geringen Grade der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen, welcher nach den Umständen der Verletzung als bleibender angenommen werden muß. Im vorliegenden Falle dürfte aber angenommen werden, daß der Arbeiter die für seine fernere Erwerbstätigkeit maßgebende Uebung seiner geliebten Gliedmaßen erlangt habe.

Die Unfallversicherung erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe versicherungspflichtiger Betriebe. Ein „Reisender“ eines Geschäftes für Gradentmaterial, dessen Beschäftigung nach seiner eigenen Angabe „beständig im Umherreisen, größtentheils zu Fuß, um Dentmaterial zu verkaufen oder Bestellungen auf solche entgegen zu nehmen“, bestand, verunglückte auf einer solchen Geschäftsreise, als er aus einem Hause kam, wo er Gelder eingezogen hatte.

In Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen hat das Reichsversicherungsamt den erhobenen Rentenanspruch,

gemäßere Konstruktion des Fundaments der Mauern, Fußböden, durch Sorge für stärkeren Zutritt und lebhaftere Zirkulation der Luft um das Holzwerk, durch Isolierung desselben vom Mauerwerk, wie Füllmaterial der Zimmerböden zc. Gegen das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit des Bodens dient z. B. das Aufführen der Grundmauern 1 1/2—2 Fuß über die Erde, auch eine sogenannte Holtragschicht zwischen Grund- und Obermauer aus Asphalt, Portland-Zement zc.

Massive Gebäude aus Stein verdienen freilich im Allgemeinen in jeder Hinsicht den Vorzug, bleiben auch im Winter relativ wärmer, werden aber im Frühling nicht so schnell warm, eben ihrer geringen Zugänglichkeit für die äußere Temperatur wegen.

So gut aber auch Bausteine sein mögen, sie widerstehen nicht der zerstörenden Wirkung von Luft, Wasser, Kohlenensäure zc., sondern verwittern allmählich, frieren aus, d. h. ihre Außenfläche stößt sich ab durch Gefrieren des Wassers. Deshalb überzieht man oft die Mauern mit einem Anstrich aus Kalk oder Gyps, auch mit Zement, Stuck, Gachtheer oder mit Lackfarbe, auch wohl mit einer Art Wasserglas oder Glasfirnis. Immer sind aber kalte Wände aus Mauerwerk eine Hauptursache der Feuchtigkeit in Häusern, besonders wenn dieselben aus harten, kompakten Steinen

bestehen. Diese, z. B. Sandstein, leiten die Wärme um so besser, je weniger porös sie sind; bei jedem Frost kühlen sie bedeutend ab und schwellen, d. h. sie verdichten den atmosphärischen Wasserdampf, während z. B. Kalktuff, auch Backsteine, verhältnismäßig trockener bleiben. Oft läuft sogar von solchen Mauern und Wänden das Wasser ab, Alles in ihrer Nähe modert, schimmelt, besonders Tapeten; so sind sie keine unnothige Ursache von Kälte und Krankheit.

Eine andere Quelle von Feuchtigkeit, zumal in neugebauten Häusern, ist der zum Aufmauern benutzte Mörtel und das ganze Verfahren dabei. Zum Regen des Mörtels und der Backsteine bei einem mittelgroßen Haus werden mindestens 80—100 000 Kilogramm oder Liter Wasser verbraucht. Pettenkofer *) hat nachgewiesen, daß jeder Ziegelstein mehr als zehn Prozent seines Gewichtes an Wasser einsaugt und der Mörtel selbstverständlich noch mehr. Er berechnet: Wenn ein dreifüßiges Haus mit zusammen 15 Zimmern 167 000 Ziegelsteine erfordert, so enthalten diese etwa 42 000 Liter Wasser; der Mörtel (welcher bei Ziegelsteinmauerwerk etwa 1/3, bei Bruchsteinen 1/5 der ganzen Mauermaße aus-

*) Pettenkofer, Kleidung, Wohnung und Baden, S. 45.

welcher auf die Behauptung gegründet war, die Thätigkeit des auf den Kaufmarkt angelegenen Kägers lasse den selben als "Arbeiter" im Sinne des § 1 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes erscheinen, in der Rekursentscheidung zurückgewiesen.

Die Thätigkeit des Kägers, bei welcher er verunglückt, war weder die eines "Arbeiters" noch eines "Betriebsbeamten". Geleglich sind aber nur die Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert.

Vom Submissionswesen für den Bau des Nord-Dissee-Kanals

berichten die Zeitungen kürzlich Folgendes:

"Eine holländische Firma (S. Z. Wiegert in Groenlo) hat in der Submission für die Erdarbeiten den Sieg davon getragen; sie will diese Arbeiten, für die im amtlichen Vorschlag 15 Millionen angelegt waren, für den Preis von 12 Millionen bewältigen!

Jetzt bezeichnet die "Weser-Ztg." diese Mitteilung auf Grund zuverlässiger Informationen als "völlig unzutreffend". Es sind, bemerkt sie dazu, "in den letzten Tagen für ca. 45 Millionen Markt-Erdarbeiten vergeben worden, und zwar ausschließlich an deutsche Unternehmer, wobei noch bemerkt sein mag, daß neben norddeutschen Gewerbetreibenden auch eine bekannte Münchener Firma Berücksichtigung gefunden hat."

Wogegen dem nun kein Wort ist ihm wohl! Seine Mitteilung hat viel Staub aufgewirbelt und in deutschen Unternehmenskreisen große Entrüstung hervorgerufen. Der Zuschlag an die holländische Firma bei drei Millionen Unterbietung wurde als eine Schandthat des nationalen Wohlstandes bezeichnet, obwohl sich im Grunde genommen dabei doch nur um Unternehmern in der Vortheile handelt, die mit dem nationalen Wohlstand sehr wenig oder garnichts zu thun haben. Da mag es als sehr bemerkenswerth bezeichnet werden, daß selbst ein nationalliberales Blatt, der "Rheinische Courier", sich bemüht, unseren enttäuschten Unternehmern klar zu machen, daß sie eigentlich garnicht berechtigt seien, sich über das in jener (von der "Weser-Ztg." als unrichtig bezeichneten) Mitteilung behauptete Resultat der Submission zu ereifern.

Die Richtigkeit der betreffenden Mitteilung voraussetzend, schrieb der "Rheinische Courier":

"Eine so beträchtliche Unterbietung hat wohl selten bisher stattgefunden. Nach den seit einigen Jahren geltenden leitenden Grundregeln für Submissionen soll das Mindestgebot eigentlich nicht herabgesetzt werden. Wir wissen nicht, ob die Offerte der holländischen Unternehmer die niedrigste war; jedenfalls waren Reich und Staat dabei ein gutes Geschäft machen. Daß eine ausländische Firma den Zuschlag erhalten hat, wird in konträrren deutschen Interessententreiben vielleicht nicht unangenehm berühren. Die zuständigen Behörden waren zu ihrer Entscheidung insofern umhüllert berechtigt, als das Geld (den Unternehmensgewinn abgerechnet) ja durchweg in Deutschland und an deutsche Arbeiter verausgabt wird. Wie immer, hat sich Herr v. Maybach schon längst davon frei gemacht, bei Ausschreibungen nur deutsche Unternehmer zu berücksichtigen. Die Eisenkartelle und andere, für die Interessenten bindende Abmachungen hatten den Preis der Eisenbahnmateriale so erhöht, daß die Staatsbahnverwaltung es sich selbst und den Landesinteressenten schuldig war, sich von der Verbindlichkeit der vorzugsweisen Unterstützung der inländischen Produktion zu emancipieren. Es wurden bei auswärtigen Firmen Bestellungen, wenn wir uns recht entsinnen sogar auf Lokomotiven, gemacht, und die Entrichtung der deutschen Produzenten, die eine Art von Monopol zu haben glaubten, war natürlich nicht gering. Aber sie haben sich mit Recht lösen lassen müssen, daß es unanständig von ihnen ist, ihre Kartelle zum Schaden der Finanzen des eigenen Landes aufrecht zu erhalten und gleichzeitig an das Ausland zu Preisen zu liefern, von denen sie erklären, sie könnten im Inlande dabei nicht bestehen. In dieses Treiben ist durch die Maßregel des Herrn v. Maybach Einhalt gesetzt worden. Wir wissen nicht, ob die Berücksichtigung einer hollän-

dischen Firma beim Bau des Nord-Dissee-Kanals in dasselbe Gebiet gehört; Näheres über die Einzelheiten der Submission ist nicht bekannt geworden. Aber es kann gewiß nicht schaden, wenn alle, die es angeht, wissen, daß die zu vergebenden Arbeiten nur zum Wohle des Ganzen und nicht zu dem Zwecke da sind, heimischen Lieferanten einen übermäßigen Vortheil zuzuwenden."

Dem könnte man nun wohl mit Zug und Recht hinzufügen, daß viele unserer deutschen Unternehmer öffentlicher Bauarbeiten stets bedacht gewesen sind, möglichst billige Arbeitskräfte von auswärts heranzuziehen. Ohne Rücksicht auf die deutschen Arbeiter haben sie bedürfnislos Polen, Böhmen, Italiener und Schweden zu vielen Tausenden eingeführt, während ungezählte deutsche Arbeiter mit allerdings höheren Ansprüchen an's Leben, als jene, vergeblich auf Beschäftigung harren oder gezwungen waren, ebenfalls zu niedrigen Löhnen zu arbeiten.

Hielten Unternehmer das vereinbarlich mit der nationalen Wohlfahrt zu sein, daß sie von einer Gedignung derselben sprachen, als es hieß, daß einem auswärtigen Unternehmer die betr. Arbeiten übertragen worden seien?

Den Arbeitern kann es natürlich gleich sein, ob sie ihren Lohn von einem ausländischen oder einem inländischen Unternehmer erhalten, wenn Besterer nicht mehr Lohn zahlt als Ersterer.

Im Uebrigen aber sind wir der Meinung, daß es dem Wohle des Ganzen für das die zu vergebenden Arbeiten bestimmt sind, entsprechend wäre, eine Unterbietung des Vorschlags um drei Millionen nicht anzunehmen, in Rücksicht auf die zu zahlenden Arbeitslöhne. Die drei Millionen, welche jetzt infolge der Unterbietung das Reich sparen würde, d. h. nicht auszugeben braucht, wären besser verwendet auf eine entsprechende Erhöhung der Arbeitslöhne.

Der Vorschlag von 15 Millionen hat doch zweifels- ohne mit den Arbeitslöhnen gerechnet, die der Unternehmer zu zahlen hat, und die Arbeitslöhne machen bei den Erdarbeiten die Hauptsumme aus.

Nehmen wir nun an, eine Firma hätte es wirklich übernommen, diese Arbeiten um drei Millionen billiger zu thun. Welcher Faktor sollte da für den Anfall in Betracht kommen? - Wieviel der Unternehmer? Wenn dessen Gewinn einen Ueberschuß von drei Millionen vertragen kann, dann muß der Gewinn im Vorschlag ja geradezu vierfacht hoch angenommen sein. Oder lassen sich an Betriebsmaterial, Maschinen etc. drei Millionen sparen? Das ist nicht möglich! Wieso, wenn man auch wirklich einen Ueberschuß von Unternehmensgewinn als Folge der Unterbietung annimmt, als hauptsächlichster Faktor, der für den Anfall von drei Millionen in Betracht kommen würde, die Arbeitsleistung in Verbindung mit dem Arbeitslohn.

Wo für den Unternehmer drei Millionen vom Vorschlag in Wegfall kommen, da liegt es doch auf der Hand, daß diesen Wegfall hauptsächlich die Arbeiter entgelten müssen. Allerdings muß auch der Unternehmer sich mit einem geringeren Gewinn begnügen; aber wenn schon angenommen werden muß, daß der Vorschlag doch unzulässig einen Unternehmensgewinn von drei Millionen vorgelesen haben kann, während er andererseits die Arbeitslöhne in entsprechender Höhe herabsetzt, so wird offenbar, was die Unterbietung von drei Millionen zu bedeuten hat.

Nehmen wir, was der Wirklichkeit wohl ziemlich entsprechen dürfte, einmal an, der Vorschlag verrechne die Summe von 15 Millionen wie folgt: Arbeitslohn 10 Millionen; Betriebs-einrichtung 4 Millionen; Unternehmensgewinn 1 Million.

Wenn nun auch wirklich eine Firma von jedem Gewinn absehen und nur der "Ehre" wegen das Werk ausführen wollte, so blieben von ihrem Unter- gebot über drei Millionen immer noch zwei Mil- lionen, die sie doch gewiß nicht aus ihrer Tasche draus- legen wird, die also nur beim Arbeitslohn und der Betriebs-einrichtung in Wegfall kommen

noch leiblich, in der kühlen Nebenstube (Schlaf- stube) aber sich in unheilvollster Weise ablagert.

Aus alledem erklärt sich die Wichtigkeit einer gewissen Porosität oder Durchgängigkeit der Wände für das gehörige Austrocknen, wie für die spontane Ventilation eines Zimmers. Erst seit wir wissen, welche große Mengen Luft eine Flamme oder ein einzelner Mensch verbraucht, haben wir uns die Frage nach dem Wechsel und der Bewegung der Luft klarer gestellt und beantwortet und sind wir zu dem Resultate gekommen, daß die ganzen Wände und Böden der Häuser, die geschlossenen Thüren und Fenster noch einen recht tüchtigen Luftwechsel unterhalten. Die klassischen Arbeiten Pettenkofer's haben eine Reihe Aufschlüsse über diese Frage gegeben. Er fing mit dem überraschenden und doch leicht faßlichen Versuche an, durch eine Ziegelstein- mauer von einem Fuß Dicke ein Kerzenlicht auszublasen. Es wurde auf einer Eisenplatte ein Kubfuß Wasser aus Ziegel und Mörtel aufgeführt; dieser Würfel wurde mit einem luft- dichten Stenß überzogen, außer an zwei einander gegenüberliegenden Stellen, wo einerseits ein Blechrohr zum Einblasen, andererseits eine zu- gepipte Röhre zum Luftaustritte angefitet war. Die Kraft der Ausathmung reicht hin, durch den subditen Wackelwürfel ein

können, und zwar bei ersterem ohne Zweifel der weitaus größte Theil.

Wir meinen, die für Vergebung der Bauarbeiten am Nord-Dissee-Kanal zuständigen Behörden würden dem Wohle des Ganzen nicht genügen, wenn sie auf solche beträchtliche Unterbietungen eingingen, während sie andererseits den Unternehmer zur Zahlung eines guten Minimallohnes und der Innehaltung eines Maximalarbeitstages von neun, höchstens zehn Stunden vertragsmäßig verpflichten könnten. Dann würde es gewiß keiner Firma einfallen, bei Vorschlag, der mit dieser Verpflichtung rechnet, um drei Millionen zu unterbieten. Die Gesetgebung hat ja die Summen für den Kanalbau nicht bewilligt, damit daran möglichst "gebart" werde, sondern damit sie, und zwar besonders in Rücksicht auf die Arbeiter, zweckentsprechend ver- wendet werden! Eine Erspazung von drei Millionen bedeutet für das Reich nicht viel; ihre Verwendung aber auf den Arbeitslohn hat eine große Bedeutung.

Ob bei einer Unterbietung von drei Millionen von einem guten Geschäft für das Reich die Rede sein könnte, wie der "Rhein. Courier" meinte, bezweifeln wir doch sehr! Jedenfalls liegt eine infolge der Unter- bietung gemachte "Erspazung" von drei Millionen nicht im Sinne derjenigen Gesetgeber, die bei Bewilligung des Geldes für den Bau eine besondere Rücksichtnahme auf die Arbeiter seitens der Bauleitung voraussetzten, wie sie die Regierung ja auch verpraht!

Ein altes Gutachten über Zunft-Privilegien.

Angehts unseres Innungsstatutels erachtet ein Mitarbeiter des "Hamb. Echo" es angebracht, auf die in Lothrop's preisgekrönter Schrift über die wirtschaftlichen Anstellungen der Niederländer zur Zeit der Republik mitgetheilten Ausführungen des 1685 ge- storbenen Holländers Pieter de la Court

betreffend die Zünfte und ihre Privilegien, hinzuweisen. De la Court schrieb zu einer Zeit, wo alle Nachbar- länder beflissen waren, Holland gewerblich zu vernichten, und gerade da forderte er die unbedingte Freiheit der Bürger im Verhren und Bernen, im Verkaufen und Kaufen, im Erzeugen und im Verbrauch von Gütern.

Das Zunftwesen mit seinen einengenden Behran- kungen ward auch zu de la Court's Zeiten allgemein gut geheißen und von der öffentlichen Meinung unter- stützt. Hier brach de la Court das starre Eis der Gedankenlosigkeit und das Festhalten am Herkömmlichen; er führte aus:

Durch die Zünfte werden die Waaren nur zu Gunsten der Gildebrüder vertheuert, sie haben ein Monopol, d. h. eine gesetzlich bestätigte Macht, Alles, auch das zum Leben Nothwendige, zu eigenem Vortheil theuer zu verkaufen (Wie das die "Hinge" und "Erbsen", d. i. die Ausdehnungsgewissen im heutigen freieren Handels- und Gewerbeleben auch fertig bringen!)

Die Gildebrüder schütten sich in ihren Vorrechten und Vortheilen durch hohes Preygebot und lange Verzeht, und darum müßt die Wichtigkeit, Lebender Bürger zu werden, nur dazu, als Arbeitsmann oder Rentier daselbst zu leben.

Ein Krebsgeschaden ist es, daß der Erzeuger seine Waaren nicht selbst verkaufen und nicht mehrere Arbeiten verbinden kann; dadurch ist die Gilde ein Hinderniß der Fortschritte im Handwerk. Die Gildebrüder selbst werden dann nicht einmal reich. Nach jeder Schärfung der Innungs-gesetze nimmt die Industrie ab; das wird des Längeren ausgeführt.

Nach den Staatsgeetzen ist das Handwerk ziemlich frei, nur die städtischen Gewerbe haben Beschränkungen eingeführt, um ihr Interesse zu wahren; das Inter- esse der Gilde ist dem des Landes entgegenge- setzt."

Was die Verträge angeht, sagt de la Court in der Abhandlung, daß geschlossene Gilden den Städten sehr schädlich sind, so ist klar, daß der eine Mensch drei Mal schneller ausgerüstet haben kann als der andere, und es ist ein Ballast für den Gewerbetreibenden, so lange lernen zu müssen wie die Dumm- löpfe. Es ist schädlich, jemand an Prüfungen zu

macht hält ebenfalls, und diese 84 000 Liter Wasser müssen durch gute Austrocknungsmethoden (am besten anhaltende starke Heizung mit fleißiger Lüftung) wieder fortgeschafft werden, wenn das Haus als gesundheitslich zuträglich gelten soll.

Doch werden die Wände auch nach dem Trocknen und in längst bewohnten Häusern immer wieder leicht feucht und zwar durch das Verdichten der von Menschen ausgeschiedenen oder beim Heizen und Kochen zc. gebildeten Wasserdampfes. Ein Erwachsener giebt in 24 Stunden an Wasserdampf durch Lingen und Haut beiläufig 1500 Gramm aus, liefert also während achtstündigem Schlafes 560 Gramm. Wo ganze Familien zusammen schlafen oder wohnen, wird diese Riffer entsprechend rasch ge- steigert und es bedarf starker Erwärmung, um all diesen Wasserdampf schwebend zu erhalten und tüchtiger Lüftung, um ihn zum Gemache hinauszulassen zu lassen. Dabei geht allerdings im Winter theuer erkaufte Wärme verloren und so viele Arme kiffen deshalb nicht. Zu den massenhaften menschlichen Wasserdünsten kommen bei den kleinen Leuten auch noch ökonomische: das Kochen im Feuerrohr, feuchte Wäsche und allerlei gewerbliche Verrichtungen füllen den Raum mit Wasserdunst, der in der geheizten Wohnstube

vorgehaltenes Kerzenlicht auszublasen. Bei Untersuchung der natürlichen durch die Wände vor sich gehenden Ventilation seines Arbeits- zimmers von beiläufig 100 Kubikmeter Raum fand Pettenkofer, daß dasselbe bei genauem Ver- schlusse in der Stunde 16 Kubikmeter frische Luft von Außen her aufnahm. Der leichteste Windstoß gegen eine Wand des Zimmers genügt, diesen natürlichen Luftwechsel bedeutend zu verstärken.

Ein trockenes Zimmer ist viel leichter zu er- wärmen, als ein feuchtes, weil das Wasser be- kanntlich sehr viel Wärme bindet, schon aus diesem Grunde ist das trockene Zimmer besser gelüftet. Ebenso stark wirkt die Verkitung der Poren in Wänden und Böden durch Wasser- tröpfchen, welche den Luftdurchtritt mechanisch und sehr sicher hemmt. So wird das feuchte Zimmer kalt und moderig zugleich.

Ein Gitterverbesserer dachte einmal: ein Haus von Hochtenschländen müßte sehr trocken sein, und baute aus solchem Material eine Arbeiterkaserne. Die blieb aber immer feucht und ungesund, weil die an sich allerdings trockene glatte Masse fast gar keine natürliche Ventilation gestattete. (Fortsetzung folgt.)

binden. Die Pfuscher werden dadurch nicht aus- geschlossen, ein Geprüfter ist oft trotzdem ein Pfuscher, ein Nichtgeprüfter oft feiner, was seine Leistung anlangt. Es ist unmöglich, und zu kostspielig, jemanden in Allem, was sein Handwerk angeht, zu prüfen. Auf ein bestimmtes Prüfungsfach kann sich einer leicht einlassen.

Die Pfuscherfrage ist Formand der Gildes über die Bezahlung an die Lehrlinge zu binden. Da es vortheilhaft für den Meister ist, daß er von dem Lehrling ein Gehalt empfängt oder gegen sehr geringen Lohn von ihm bedient wird, so wissen sie unter obigem Formand die Obrigkeit zu bewegen (da Jeder leicht einen Freund unter den Regierenden hat), daß die Lehrlinge viel länger zu lernen, als man nöthig hat, um das Handwerk zu lernen. Da Jemand, der Geld hat, sich als Lehrling einzuführen, ohne mehr zu thun als nöthig ist, um sein Meisterstück zu machen, gehen viele Pfuscher für gute Meister durch. Zudem ist klar, daß die Gesellen in dem Approbieren (Gutbefinden) des Meisterstücks ganz von der Gunst der Gildemeister abhängen, die fast immer nach Gutdünken zur Gabe zulassen oder nicht; und das ist der vornehmste Punkt, worauf Alles am Ende heraustritt.

In Aachen habe man die Thymnei auf's Alerhöchste in die Gilden einzuführen verstanden, darum werden dieselben gemeinlich die Regenerer für die Lehrlinge genannt, denn die gemöhnliche Zeit, die man proutis oder Bezahlung sein muß, ist sieben oder neun Jahre, sogar selbst in Geschäften, welche gar keine Zeit zum Lernen erfordern, z. B. bei den Bäckerleuten, die von einem Der der Stadt zum andern fahren, müssen die Bezahlung fünf, sieben oder neun Jahre lernen.

Besser unseren deutschen Brüdern nicht der Mund nach so billigen Arbeitsträften?

Um auch machen zu lernen, müsse man in Holland und Deutschland zwei Jahre sich verbinden, und doch ist es bekannt, daß man dasselbe in zwei oder drei Monaten bequem lernen kann.

Wenn einzelne Stadtmagistrate solche und andere Beschränkungen erlassen, so war dies nach Laapeires nicht so schlimm, wie wenn die Provinzial- und Generalstaaten für das ganze Land die gleichen Verordnungen gaben. Die Punkte blühten nur in ihren Streitigkeiten untereinander lustig fort. La sollte eine Industrie-fortschreiten! Das sie nicht mehr zureichend, war nur dem Umstand zu danken, daß in anderen Ländern die Industrie gleiche oder noch schwerere Fesseln trug.

De la Court weist darauf hin, daß die von den Gilden nicht zugelassenen geschickten Handwerker sich nach England, Embden, Hamburg, Bremen und Genf wendeten und so Hollands Gewerbe niedersühren halfen.

Die meisten Gegenstände, welche de la Court's Arbeiten hervorbrachten, waren wilde Schimpfereien; Andere wollten die Gilden nur von dem Gängelband der Obrigkeit frei machen.

Laapeires schließt: „Auf die Höhe de la Court's hebt sich Niemand, außer die Revolution, welche auf einmal den Kopf abschnitt; das war allerdings das kräftigste Mittel.“

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Kant Verfügung der Reichskommission vom 29. September d. J. ist das von der Hamburgischen Polizei-Behörde am 12. Juni d. J. erlassene Verbot gegen das fernere Erscheinen der in Hamburg herausgegebenen Zeitschrift „Der Neue Bauhandwerker“ aufgehoben, jedoch das Verbot der Nr. 50, zweiter Jahrgang, befristet worden. Wir kommen in der nächsten Nummer dieses Blattes auf obige Verfügung zurück.

* Am 2. November d. J. findet vor dem zweiten Strafsenate des Reichsgerichts die Verhandlung über die von der Berliner Staatsanwaltschaft gegen das in dem Prozesse Brothmann und Genossen am 11. Juni d. J. von dem königlichen Landgerichte I in Berlin erkannte freisprechende Erkenntniß eingelegte Revision statt.

* In Heidelberg hielt der Gewervereinsapostel Rauch aus Berlin am 1. Oktober eine öffentliche Versammlung des dortigen Gewervereins in Ammanns Konzerthalle ab, in welcher er das alte oft ge- und zerlungene Axiom von der Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Einlage eben- so alter Kauptes vortrug: „Vollständige Organisation der Arbeiter zur Regelung der Arbeiterfrage“, selbstverständlich aber nur unter der Bedingung der allein seligmachenden Gewervereine. Der in der Versammlung anwesende Maurer D hse bezweifelte diese den Gewervereinen zugesprochene Macht, indem er darauf hinwies, daß zur vollständigen Organisation der Arbeiter ja auch sämtliche Arbeiter gehören und der Vorsteher des Gewervereins in Heidelberg, Herr Jacob, bei Gelegenheit der vorjährigen Christbaum-Begehung in „Schiffwirths Bierkeller“ die Interessenten der Fällale der Maurer-Zentral-Kasse als „Sozialdemokraten“ bezeichnet habe, die also von der allgemeinen Seligkeit ausgeschlossen werden müßten. Als sich dann noch mehrere bekannte Mitglieder der Fachvereine zum Wort meldeten, wurde die Versammlung eiligst geschlossen.

* Erbauendes aus Sachsen. Die Anwendung des Sozialistengesetzes auf die rein wirtschaftlichen, bezw. gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter treibt im „gemäßigten“ Sachsen immer wunderlichere Blüthen. So wird aus Dresden Folgendes gemeldet: „Hier wurde eine Versammlung der Gewerkschaftsangehörigen mit der Tagesordnung: Das hiesige Gewerkschaftsgericht und dessen Zusammensetzung. Referent sollte der Richter Louis Schulz sein, welcher seit mehreren Jahren Arbeiterbesitzer im Gewerkschaft war. Es handelte sich also, wie die Tagesordnung besagt, um eine Kritik der Thätigkeit und der Zusammensetzung des Gerichts, über welche der Referent selber am besten un-

theilen konnte. Ueberdies war der Gegenstand der Erörterung ein solcher, das war es doch nicht für möglich halten sollte, daß damit Bestrebungen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckt werden könnten. Aber was kein Verstand der Verständigen sieht, das ahnet die Dresden'sche Polizei. Sie verbietet die Berathung auf Grund von § 9 des Sozialistengesetzes. Als der Referent persönlich zur Polizei ging, um sich nach den Gründen des Verbots zu erkundigen, wurde ihm die Entgegnung: Die Gesellen sich nicht mittheilen, es seien Nebenrichtern über seine Person in den Akten enthalten, die das Verbot rechtfertigen. Das Begehren, die Gründe schriftlich zu erhalten, er sei bereit, die Kosten zu bezahlen, brauche aber die schriftliche Begründung, um Beschwerde erheben zu können, wurde abgelehnt. Die Beschwerde über diese eigenhändige Auslegung des § 9 wird nun erst recht- eventuell bis an's Ministerium des Innern-erfolgen. Bemerkte sie, daß über die Art der Zusammensetzung des hiesigen Gewerkschaftsgerichts und die Formen seiner Rechtsprechung große Unzufriedenheit besteht, und daß dasselbe unter den Dresden'schen Arbeitern ebenso unpopulär ist, wie das Leipziger Schiedsgericht unter den Leipziger Arbeitern populär. Der Grund ist sehr einfach. In Leipzig ist die Organisation eine durchaus demokratische, in Dresden eine reaktionäre, bürokratische. Und weil die Dresden'sche Arbeiter-eigentliche Organisation verlangen, wie sie in Leipzig seit 17 Jahren besteht, machen sie sich der Bestrebungen auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung schuldig. Das ist töstlich. „Es kommt aber noch viel, viel besser! Dem ersten Verbote folgte bald ein zweites. Eine weitere Versammlung, die angemeldet wurde und für welche die Tagesordnung lautete: „Die Kontrolle gegen die Sonntagarbeit“, verfiel ebenfalls dem § 9 des Sozialistengesetzes. Zur Erläuterung dieser Tagesordnung sei bemerkt, daß hier in Dresden trotz dem verhältnißmäßig strengen sächsischen Gesetz über die Sonntagarbeit vom Jahre 1870 die Sonntagarbeit in einer großen Anzahl Werkstätten fast regelmäßig vorkommt, ohne daß unsere sonst für andere Dinge so aufmerksame Polizei ein Auge dafür zu haben scheint. Dieser Mißbrauch und diese Umgehung des Gesetzes führte dazu, daß häufig Arbeiter der betreffenden Werkstätten diese handlungsweise der Unternehmer demüthigten. Da tritt aber der merkwürdige Fall ein, daß die Unternehmer stets die Namen dieser Denunzianten sofort erfahren, und diese nunmehr durch die Unternehmer aus der Arbeit entlassen und auf die schwarze Liste gesetzt werden. Ueber die Quelle, aus welcher die Unternehmer so pünktlich über die Denunziation der ihrerseits begangenen Gesetzesübertretungen unterrichtet werden, kursiren unter den Arbeitern kaum glaubwürdige Behauptungen. Fest steht, daß in unserer Stadt, die mit Grolz einen Hofrath Adernann zu ihren „Helden“ zählt, der das Verbot der Sonntagarbeit im Reichstag so eifrig bestimmbort, und in welcher auf sein Betreiben die Innungen so eifrig über das Wohl der Gehülften und der Lehrlinge wachen, die Sonntagarbeit eine sehr erhebliche Ausdehnung angenommen hat — trotz des Gesetzes von 1870 und trotz der Polizei, die das Gesetz zu handhaben hat. Man sollte glauben, der Polizei hätte eine Veranlassung, welche sich mit dem angegebenen Uebelstande befaßte, hochwillkommen sein müssen, weil sie dadurch Vieles erfahren hätte, was ihr bisher unbekannt war. Aber das Gegentheil geschieht. Wenn jetzt der Glaube entsteht, daß sie vor den bestehenden Uebelständen abstricht, die Augen verschließen, trägt sie selbst die Schuld. Aber wie soll denn Anwendung des § 9 des Sozialistengesetzes?

* Sehr „christlich“ handelt wieder mal die „Bauew.-Btg.“, indem sie Folgendes berichtet: „Manz-Mauererversammlung. Während des Winters ist es hier, wie überall, üblich, beim Beginn des Frostwitters die Mauerarbeiten kurze Zeit zu unterbrechen und haben die Mauerergesellen beschlossen, gegen diesen Gebrauch Stellung zu nehmen und beim Aufhören oder Unterbrechen der Mauerarbeiten eine rechtzeitige Auffündigung von den Meistern zu verlangen und im Unterlassungsfalle beim Gewerkschaftsgericht klagen zu werden.“ Zwecks Nichtstellung dieser Noth verweisen wir auf den in voriger Nummer d. Bl. enthaltenen Situationsbericht aus Mainz. Daraus ergibt sich, daß die „Bauew.-Btg.“ die betreffende Noth einfach ohne jede Prüfung auf ihre Nichtigkeit, den Mainz'er Tageslatz-Blättern nachgedruckt hat. Aus dem erwähnten Situationsbericht ergibt sich, daß die Mainzer Mauer deshalb den in Rede stehenden Beschluß gefaßt haben, weil die dortigen Meister „jetzt wieder die günstige Zeit benutzen, um misthiebige Gesellen dadurch zu maßregeln, daß sie unter dem bisher beliebten Ausbruch, „sie müßten einige Tage gehen“, ohne Kündigung arbeitslos gemacht werden.“ — Es handelt sich also um die Abwehr eines Unfugs, der mit der „üblichen“ kurzen Unterbrechung der Mauerarbeiten getrieben wird zum Nachtheil derjenigen, denen die Meister ob ihres Mißtretens für die Arbeiterfrage gram sind.

* Eine scharfliche Dummheit bietet die „Bauew.-Btg.“ wieder mal ihren Lesern. In einem Baubericht aus Bremen haben heißt es: „Nur auf zwei Bauten wurde getrefft, doch zwang die Behörde die Gesellen, die Arbeit nach zwei Tagen wieder aufzunehmen, weil Letztere vom 1. Januar 1888 ab einen bestimmten Lohn mit den Meistern vereinbart hatten.“ Da möchte man bald mit dem Berliner antworten: „Nur schlag Einer lang hin!“ Die „Bauew.-Btg.“ weiß also wirklich noch nicht, daß keine Behörde freilebende Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu zwingen kann? Sie unterstellt da den Behörden ein Verbot, das, wenn es wirklich gelbt sein sollte, was wir bezweifeln, ein völlig ungesetzliches sein würde. Eine Behörde kann wohl vorkommen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; ein gewerkschaftliches Schiedsgericht kann wohl dahin urtheilen, daß Arbeiter in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages zur Fortsetzung der Arbeit verpflichtet sind, aber Zwangs- mittel behufs Wiederaufnahme der Arbeit gegen freilebende Arbeiter stehen ihr nicht zu. Möge der Baugewerkschaftsverband, Herr Fetich, doch mal

seinen Freund, den Kunst-Juristen Dr. Hille, darüber fragen; der wird ihm als geschäftsmüder Mann das bestmögliche thun.

Vom Delegirtenlage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

Im weiteren Verlauf seines Vortrages über das „Innungswesen im Verbands- und Innungsverbande deutscher Baugewerksmeister“ gab Hofmaurermeister Schmidt, Berlin seinem Redner darüber Ausdruck, daß — ausweilend der von ihm aufgestellten Statistik — leider nur 16 Prozent der Baugewerks-Innungen die Rechte des § 100 a (Beihilfs-Beitrag) nachgefragt und wiederum nur zwei Drittel dieser 16 Prozent diese Rechte erhalten haben. — Der Verband sei auf dem Delegirtenlage vertreten durch 174 Innungen mit über 4100 Mitgliedern. Nur drei dieser Innungen kommen auf Süddeutschland, alle übrigen auf Norddeutschland. In Süddeutschland also trete die Meinung, sich in Innungen zusammenzuschließen, nur vereinzelt auf. Außerhalb des Verbandes ständen gegenwärtig noch 28 Baugewerks-Innungen mit 280 Mitgliedern. Außerdem beständen noch 28 ihrer Umänderung in Innungen harrende Baugewerks-Bereine.

Die Größe der Innungen nach Zahl der Mitglieder gab der Vortragende wie folgt an:

Table with 2 columns: Prozent der Innungen, Anzahl Mitglieder. Rows: 20 Prozent der Innungen bis zu 10 Mitgliedern (11-25 Mitglieder), 40 Prozent (26-50), 10 Prozent (51-100), 5 Prozent über 100.

Die Hälfte aller Innungen also haben durchschnittlich 30 Mitglieder; Berlin hat 255, Hamburg 150, Braunschweig die älteste, seit dem 1. Juni 1881 bestehende der neuen Verbands-Innungen) 101 Mitglieder.

In allen Innungen werden Meisterrollen geführt. In 10 Prozent der Innungen ist ein Ehrenrat vor- gesehen. 90 Prozent der Innungen hat Meisterprüfungs-Kommissionen, davon die kleine Hälfte nur ein theoretisches, die größere Hälfte theoretisches und praktisches Examen abnimmt, gemeint einen Meisterbau ausführen läßt.

Bei dem Examen nehmen 40 Prozent der Innungen Rücksicht auf das Reisegehalt der Baugewerkschulen, davon erlassen sieben Innungen das Examen ganz. Dies aber ist nach den Verbandsbestimmungen unzulässig; das Reisegehalt der Schulen soll nur das Examen erleichtern, nicht aber erlassen.

Jetzt kommt die Hauptsache im Referat des Hofmaurermeisters: ein scharfer Angriff auf die Fachvereine, ganz in der Manier, wie die Innungs-Vereine und ihre Presse sie stets geübt hat. Nach dem Herr Schmidt led und fügen die Behauptung aufgestellt, „in allen Innungen mache sich das Streben bemerklich, wieder ein geordnetes, geächtliches Verhältniß zu den Gesellen herzustellen, (11) führt er fort:

„Leider aber verhalten sich die Gesellen durchweg ablehnend und am meisten da, wo die Fachvereine bestehen. Die Fachvereine, eigentlich nichts weiter als sozialdemokratische Agitationsvereinigungen, Vereine, die unter falscher Flagge segeln, sind die führenden Elemente überall, wo es fast gelingen erschieben, ein gemeinsames Zusammenwirken der Meisterschaft mit der Behörde zu erlangen. So ist es denn auch nur bei 45 Prozent der Innungen gelungen, bisher einen Gesellen-Ausschuß in's Leben zu rufen, d. h. eine legale Vertretung der zur Innung gehörigen Gesellen.“

Für heute legen wir von einer kritischen Beleuchtung dieses Angriffs auf die Fachvereine ab, da ja die betreffenden Berichte der „Bauew.-Btg.“ noch mehr solcher Angriffe bieten werden und wir das ganze demüthigende Verfahren in einem besonderen Artikel gehöhrig geteilt wollen als ein der ärmsterischen Selbstsucht und Beschränktheit entsprungenes.

„Auch er ist ein Proletar“

der nicht staatlich geprüfte Techniker bei den Staatsbehörden nämlich! Seine Lage schildert die „Deutsche Bauzeitung“, der gewiß Niemand „destruktive“ Tendenzen vorwerfen wird, in ihrer Nr. 79 durchaus der Wirklichkeit entsprechend, als eine der Verbesserung dringend bedürftige. Dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und den demselben unterstellten Verwaltungen wird nachgesagt, daß bei ihnen „für die nicht staatlich geprüften Techniker keinerlei Interesse zu bestehen scheint.“ Dann heißt es weiter:

„Für die meisten dieser Behörden sind die weder für die eigenen Zwecke der Bauverwaltung noch für das Bauwesen im Allgemeinen entbehrlichen Techniker kaum vorhanden. Man sucht sie und weiß sie zu finden, in der Regel erst dann, wenn die Mittel zur Bewältigung eines Staatsgeschäftes nicht mehr ausreichen, oder wenn man sie aus anderen Gründen haben muß.“

Während man bei allen anderen Verwaltungen die Bedäule der bürokratisch beschäftigten Techniker seit langer Zeit auf ein Mindestmaß erhoben worden sind, wird bei den Staatsbahnen die Bezahlung nur für den Arbeitstag bezahlt. Sonn- und Feiertage werden dabei nur eingerechnet, wenn der Techniker an ihnen dienstlich thätig gewesen ist; Urlaubstage bleiben ausgeschlossen. Der kleine Privatunternehmer ist abgesehen von Ausnahmen, sofern er eine Hilfskraft haben muß, hierin rückwärts. Er zahlt ihm den Tagelohn und auch den Beitrag, der auf denselben entfällt. Bei den Eisenbahnbedürden gleich der hier in Rede befindliche Techniker, was seine Bezahlung betrifft, dem gewöhnlichen Tagelöhner. Dies ist um so auffälliger, als

es kaum einem Zweifel unterliegt, daß der Techniker insbesondere hier unentbehrlich ist, weil aus diesem Grunde die technischen Beamten wie techn. Eisenbahn-Sekretäre, technische Betriebs-Sekretäre, Baumeister etc. zumißt hervorgehen.

Der höchste Satz für bürgerlich Beschäftigte Techniker bei den königlichen Eisenbahn-Direktionen beträgt im günstigsten Falle M. 5,5 für solche mit akademischer Bildung M. 6,0 für Arbeiter. (Diese Techniker müssen mit einem Tageslohn von drei Mark beginnen. Neb. d. Grundst.) Es wird bei der Annahme stillschweigend vorausgesetzt, daß der Techniker eine hinreichende praktische und technische Erfahrung besitze, um Entwürfe, Zeichnungen, Revisionen etc. größten Umfangs nach den Grundrissen einer großen Verwaltung bis zur Unterschrift des Regierungsverwalters selbstständig bearbeiten und sachgemäß fertigstellen zu können. Er arbeitet unter gleicher Verantwortlichkeit, wie die technischen Eisenbahn- und Betriebs-Sekretäre und es fällt ihm insbesondere die Aufgabe zu, bei dem häufigsten Wechsel der neuerdings in der Beschäftigung der staatlich geprägten Techniker stattfindet, den Gang der Bureauangelegenheiten vorzudrängen.

Der Techniker, welcher heute als leistungsfähige Kraft in den Dienst einer Eisenbahndirektion übergeht, könnte von sehr großem Nutzen sein, wenn er nach fünfzehnjähriger Tätigkeit im Eisenbahndienst in den offenen Posten eines technischen Betriebs-Sekretärs, d. h. in eine etatsmäßige Stellung eingereiht werden würde, vorausgesetzt, daß er nach drei bis vierjähriger Tätigkeit die hierzu erforderliche Prüfung bestanden und alsdann bei der Notierung bereit ist, mit einem Tageslohn von M. 3 von vorn zu beginnen, um mit der Ernennung zum Betriebs-Sekretär darauf a 11 m d 11 g zu dem Satz von M. 1350 Jahreseinkommen überzugehen.

Dann wird bemerkt, daß die Stige der Staats-Eisenbahndirektionen sich sämtlich in den größten Städten befinden, in denen sowohl Lebensmittel wie Wohnungen erfahrungsgemäß theuer sind. Die monatlichen Verpflichtungen eines verheirateten Technikers an solchem Orte werden wie folgt angegeben:

- 1. Für eine äußerst beschränkte Wohnung . . . M. 30.—
- 2. Abgaben an Staat, Kirche und Gemeinde mindestens 7.50
- 3. Schulgeld für drei schulpflichtige Kinder in der niedrigsten Volksschule M. 1.50 4.50
- 4. Wirtschaftsgeld und Feuerungsmaterial bei größter Sparfamkeit 115.—
- 5. Vorweg stattfindende Krankengeldabzüge 3.—

Zusammen . . . M. 160.—

Sind alle diese Verpflichtungen bestritten, dann weiß der Mann noch nicht, in welcher Weise ferner eintretende Bedürfnisse an Kleidung, Schulzeug, Wohnungswechsel und dergl. bestritten werden sollen. Er ist entweder darauf angewiesen, weiter Schulden zu machen, oder seine Beschäftigung mit M. 5,50 aufzugeben, um sich eine bessere Stelle zu suchen.

Im Anschluß daran wird gesagt:

Es ist wohl notwendig, daß hier etwas geschehe; es ist aber eben so wahr, daß die Techniker der Eisenbahnen selbst berufen sind, zur Verbesserung ihrer Lage zu wirken. Scheint es ausgeschlossen, daß man durch Schaffung etatsmäßiger Stellen Abhilfe schafft, so strebe man wenigstens ausreichende Vermehrung der Besoldungen an. Die Wahrheitsliebe, hierin Erfolg zu haben, ist gegeben; man denke nur an die den Landmessern gewährten Sätze von M. 7,5 und die weiteren Gehältern, die dieser Technikerklasse neuerdings geworden sind.

Daß wir diese Forderung zur Verbesserung der Lage der nicht staatlich geprägten Techniker für durchaus berechtigt erachten, bedarf wohl kaum der Erklärung.

Doch wollen wir nicht unterlassen, aus der Aufstellung, betreffend die monatlichen Verpflichtungen, eine gute Ausnützung zu ziehen.

Ausschließlich der Bedürfnisse an Kleidung, Schulzeug etc. sind die monatlichen Ausgaben auf M. 160 berechnet und dabei nur äußerst beschränkte Wohnung, Schulgeld für die niedrigste Volksschule, Wirtschaftsgeld und Feuerung bei größter Sparfamkeit in Betracht gezogen.

Nun, auch der Bauhandwerker, der Maurer, Zimmerer etc. Gefelle ist genötigt, sich und seiner Familie alle diese Einschränkungen aufzuerlegen; er muß vorlieb nehmen mit äußerst beschränkter Wohnung, er kann seine Kinder nur in die niedrigsten Volksschulen schicken, er muß in seiner Wirtschaft größte Sparfamkeit walten lassen. Die „Deutsche Bauzeitung“ sagt: „Trotz all dieser Einschränkungen kann der Techniker in großen Städten mit M. 160 monatlich nicht bestehen; er kann davon nicht auch noch die Ausgaben für Kleidung, Schulzeug etc. bestreiten.“ Das ist richtig! Aber diese Berechnung trifft auch auf die Gefellen der Bauvereine in großen Städten zu. Wie viele solcher Gefellen in Hamburg, Berlin, Leipzig, Dresden, Hannover, Köln, Frankfurt a. M. etc. mag es wohl geben; die monatlich M. 160 oder jährlich M. 1820 Arbeitseinkommen haben? Das Arbeitseinkommen der Maurer in unseren Großstädten, wo Wohnung und Lebensmittel sehr theuer sind, beläuft sich in günstigen Jahren (im Durchschnitt der letzten

fünf Jahre angenommen) kaum auf M. 1100, also auf circa M. 700 weniger als das von der „Deutschen Bauzeitung“ für den Techniker zur Bestreitung der Ausgaben für äußerst beschränkte Wohnung, Schulgeld in der niedrigsten Volksschule, sparsamsten Haushalt, Steuern und Krankengeldabzüge angenommene Einkommen.

Wie nimmt sich demgegenüber aus, wenn Unternehmer, zünftlerische Baugewerksmeister, mit ihrem Baugewerkszeitungsredakteur Felisch an der Spitze, Peter und Morbio schreiben und sich geberden, als drohe der Weltuntergang, so die Gefellen einen Lohnsatz von M. 5 oder M. 6 pro Tag fordern? Bei letzterem Lohnsatz würde der Maurergefelle, wenn man vom Jahre (abzüglich der 56 Sonn- und Feiertage und vielleicht 40 Tage, an denen die Arbeit der Witterungsverhältnisse wegen ruhen muß) ihm 269 volle Arbeitstage zurechnet, doch nur ein Jahreseinkommen von circa M. 1600 haben, immer noch M. 200 weniger, als die „Deutsche Bauzeitung“ mit Recht für den Techniker als völlig unzureichend zur Bestreitung bescheidenster Lebensbedürfnisse bei größter Sparfamkeit erachtet.

Ja, ja Herr Felisch und Konforten, was bedeutet gegenüber diesen Tatsachen und Erwägungen das hohle Geschreibsel und Geschwätz über die „abnormen“, die „unerschämten“, die durch „sozialdemokratische Verheugung zu Stande gebrachten“, die „aller Vernunft Lohn sprechenden“ und „in keiner Hinsicht gerechtfertigten“ Forderungen der Gefellen in Hamburg, Berlin, Leipzig etc. etc.?

Was für den Techniker bei größter Bescheidenheit und größter Sparfamkeit mit Recht als unzureichend zum Leben gilt (M. 160 pro Monat), sollte das noch weniger für den verheirateten Maurer- und Zimmerergefellen in Großstädten als ausreichend gelten? Oder ist die äußerst beschränkte Wohnung des Technikers für den Maurergefellen mit Weib und Kindern noch zu groß und zu gut? (Man sehe sich hier in Hamburg, Berlin, Leipzig etc. nur mal eine Wohnung für M. 30 monatlich an.) Kann er, wenn er seine Kinder nicht gerade in die Armen-Asyle schicken will, sie in eine noch niedrigere Schule schicken, als in die „niedrigste Volksschule“? Ist das, was in der Technikerfamilie bei einer Ausgabe von M. 115 monatlich für den Haushalt und für Feuerung mit Recht größte Sparfamkeit heißt, vielleicht „übertriebene Ausgabe“ oder gar „Ver-schwendung“ für die Arbeiterfamilie?

Kommt nach dem vorliegenden unzureichenden Budget in der Technikerfamilie von fünf Köpfen auf jeden Kopf im Durchschnitt für Lebensmittel, Feuerung etc. eine Ausgabe von etwa 75 g pro Tag, aus welchem Grunde sollte die gleiche Ausgabe für die Arbeiterfamilie als zu hoch erachtet werden können?

Die „Deutsche Bauzeitung“ konstatiert, daß man mit M. 160 monatlich in einer Großstadt bei größter Einschränkung und Sparfamkeit für eine Familie nicht ausreicht. Nun möge Herr Felisch mal so freundlich sein und in seiner „Baugewerks-Zeitung“ beweisen, daß man vom Maurer- und Zimmerergefellen in der Großstadt noch größere Einschränkung und Sparfamkeit zu verlangen berechtigt ist; daß er eine äußerst beschränkte Wohnung für M. 30 monatlich nicht braucht, und daß eine sich nach der Ausgabe von 75 g pro Kopf der Familie bemessende Ernährung etc. eine „die berechtigten Ansprüche übersteigende“ ist.

Herr Felisch kann ja bekanntlich Alles beweisen; so bringt er auch wohl das fertig. „Aber fragt mich nur nicht wie!“

Meister-Ansichten über die Verantwortlichkeit des „Meisters“ für Bauunfälle.

Bekanntlich begründen die für Einschränkung der obligatorischen Meisterprüfung im Baugewerbe eintretenden Meister diese ihre Forderung hauptsächlich damit, daß dann die vielen schweren Bauunfälle aufhören würden, indem der „geprüfte Meister“ mit Sachkenntnis, Umsicht und Gewissenhaftigkeit Alles thun werde, sie zu vermeiden. Die ganze Ungeheuerlichkeit dieser Ueberzeugung tritt mitunter recht deutlich zu Tage. So oft im Verlaufe eines „nicht geprägten“ Unternehmens ein Bauunfall passiert, wie kürzlich in München, dann sagen die Befähigungs-Nachweis-Verordnungen triumphierend: „Seht Ihr wohl, das konnte nicht passieren, wenn es nur „geprüfte Meister“ gäbe.“ — Geheißt aber ein Unfall im Verlaufe eines für „sachverständig“ erachteten Meisters, wie am Bau des städtischen Sechshauses in Berlin,

über dessen Aburtheilung im Gericht wir berichtet haben, dann schlagen die Herren gleich einen anderen „Meisters“ auf der Baugewerks-Zeitung abzuwägen. Diesen Male gemacht. Jetzt macht ihn auf's Neue in einem anderen Fachblatt, der „Deutschen Bauzeitung“, ein der Gerichtsverhandlung über den Unfall am Sechshaus gelobten Sachverständigen, wurde jedoch nicht benommen. Jetzt giebt er seine Meinung nachdrücklich in genanntem Blatte kund. — Er meint, es komme bei Beurtheilung der Verantwortlichkeitsfrage „doch wohl sehr wesentlich auf das an, was im Bauvertrage festgesetzt ist“, und führt dann aus:

„Nebennimmt ein Maurermeister für eigene Rechnung, oder als Gesamtunternehmer für eine Verwaltung eine Bauausführung, so hat er sich bei der Beurtheilung aller statischen Fragen geeigneten Hülfsmittel selbst zu beschaffen, und der in letzterem Falle seitens der Verwaltung bestellte Aufsichtsbeamte nimmt dann etwa die von Herrn Regierungsverwalters Giller bezeugte Stellung ein. — Oder, es hätte der Unternehmer im vorliegenden Falle die Maurerarbeit und zugleich die Material-Vieferung übernommen, dann wäre es auch seine Sache gewesen, für den Fall, daß Verblendsteine fehlten, geeignete Maßnahmen zur Fortführung der Arbeiten zu treffen; der bauleitende Beamte würde ihm dann nur als Rathgeber zur Seite zu stehen brauchen, würde aber das Recht haben, solche Mitwirkung abzulehnen.“

„Hat dagegen der Unternehmer, wie hier der Fall war, nur die Maurerarbeit übernommen, dann ist es nach Ansicht des Unterzeichneten ganz und garricht seine Aufgabe, beispielsweise die statischen Verhältnisse eines Gesimses für den Fall zu prüfen, daß die untere Mauer nach der Anweisung des leitenden Baumeisters ohne Verblendung gearbeitet wird. Die Ermittlung der statischen Verhältnisse einer so eigenartigen Gesimsanlage wie der vorliegenden mit Unterlassung und hinterer Uebertragung entziehen sich seiner Beurtheilung; der Unternehmer für Maurerarbeiten braucht nicht diejenigen mathematischen Kenntnisse zu haben, welche zu ihrer Prüfung erforderlich sind.“

„Er, ei, ei! Wo bleibt denn da aber der Meister“, — der vielgerühmte, zur Bauleitung und Bauausführung „am besten befähigte“, der „vorzugsweise tüchtige“ und die „beste Gewähr für gute Konstruktion“ bietende „Meister“? Herr Dietrich sagt uns: er soll sich „Hülfsmittel“ zur Beurtheilung aller statischen Fragen beschaffen, — ergo ist der Meister allein nicht fähig zu solcher Beurtheilung! Der bauleitende Beamte soll ihm als Rathgeber zur Seite stehen, — ergo sind seine bautechnischen Kenntnisse mangelhaft! Er braucht nicht diejenigen mathematischen Kenntnisse zu haben, welche zur Prüfung gewisser „eigenartiger“ Anlagen erforderlich, — ergo muß seine „Meister-schaft“ schwere Bedenken erwecken! Er ist „Meister“, wenn ihm auch sehr viele, äußerst wichtige, so unentbehrliche bautechnische Kenntnisse und Fähigkeiten abgehen. Er nimmt sich oder „engagirt“ sich seine „Hülfsmittel“, die das machen, was er nicht machen kann. Jeder Fingerring und im Bauwesen völlig Unkundige kann solche Kräfte auch engagiren, wenn er Geld hat! Aber, wo bleibt da nun der „Meister“, — wo fängt der Meister“ an und wo hört er auf? Wie weit muß seine Fähigkeit zur Beurtheilung statischer Fragen reichen, — wie viel mathematische Kenntnisse braucht er? Ein wirklich der Meister soll nach des Wortes sachlicher Bedeutung aber durchaus tüchtig und befähigt sein zu seinem Fach. Herr Dietrich belehrt uns, was es mit der „Meisterschaft“ in Wirklichkeit auf sich hat. Zur Entscheidung bautechnischer Fragen nimmt der Meister „seine Hülfsmittel“. Und für die praktische Ausführung? Nun, dazu sind die Partiere und Gefellen da!

Und der Partier ist nach Ansicht des Herrn Dietrich auch in erster Linie verantwortlich für Verhöfe, wie sie beim Bau des Sechshauses vorgekommen, Er sagt:

„Liegt es nicht auf jedem Bau und in jedem Augenblick in der Hand des Partiers, durch fehlerhafte handwerksmäßige Maßnahmen das Leben der Arbeitenden zu gefährden, und erscheint es nicht als folgerichtig, in solchen Fällen den Partier an Stelle des Unternehmers hafter zu machen, der nach bestem Wissen Alles gethan hat, was zum ungestörten Fortgange der Arbeiten erforderlich war? Zu dem „Alles gethan hat“ ist selbstredend auch die Anstellung eines guten, als bewährt bekannten Partiers zu rechnen.“

„Schau, Schau, — wie ich! Du, der gute, als bewährt anerkannte Partier muß, an „Meisters“ Stelle, den Bau leiten, deshalb soll er auch an Stelle des „Meisters“ für Unfälle verantwortlich sein! In dieser Zumuthung liegt denn doch wohl thätigst das Zugeständnis, daß der „Meister“ beim Bau nur als spekulativer Unternehmer in Betracht kommt, der lediglich das thut, was zum ungestörten Fortgange der Arbeiten erforderlich ist, also Punkte anstellt und für Material sorgt.“

„Als Junge haben wir uns amüßigt mit Bergsilbern, auf denen es hieß: „Wo steht die Kasse? So können wir hier fragen.“ Wo steht der Meister? „Meister, wo bist Du?“ Wir hören eine sehr schämte Stimme antworten: „Ja, bin ich denn der Herr und Leiter des Baues? Das geht mich als „Meister“ gar nichts an! Ich brauche als „Meister“ gar nicht mal zu wissen, ob die Berechnungen richtig sind! Passirt ein Unfall, so haltet Euch nur an meinen Partier! Der hat es zu verantworten, wenn es selbste geht! Ich, als „Meister“, habe an andere Dinge zu denken.“

„Es geht doch nichts über solche unverantwortliche „Meisterschaft“ in ihrer nackten Wirklichkeit als Unternehmer-schaft, die auf die Kenntnisse und Fähigkeiten Anderer zu spekulativen genötigt ist, weil es ihr selbst an solchen fehlt!“

Zur Beachtung für alle reisenden oder reisefähigen Maurergesellen

wird uns aus M. 171 B v g geschrieben: In einem Bericht der Baugewerk-Zeitung über die Bauhütigkeit hier am Orte befinden sich folgende Bemerkungen: Streiks sind nicht in Aussicht, doch sind die Löhne allmählig in die Höhe gegangen; an gute Gesellen ist Mangel. Bei 11stündiger Arbeit erhält der Maurergeselle 33-38 M. der Steinbauergeselle 35-40 M. und der Faydlanger 20-25 M. pro Stunde.

Dazu haben wir Folgendes zu bemerken: Streiks sind allerdings nicht in Aussicht; wir wollen hoffen, zu einem solchen nicht genötigt zu sein. Hinsichtlich der für hiesige Verhältnisse recht niedrigen Löhne. Derselbe ist nicht so hoch, wie oben angegeben; er stellt sich im Durchschnitt auf höchstens 30-35 M. Dazu reist die Allorbarkeit zu schlechten, kaum diesen Lohnfuß gewährenden Preisen immer mehr ein.

Die Behauptung, daß an guten Gesellen hier Mangel sei, besprechen wir als eine un-wahre. Es sind gute Gesellen reichlich vorhanden. Jene Behauptung kann nur den Zweck haben, möglichst viel Arbeitskräfte hierher zu ziehen, was um so bemerkenswerther erscheint, als ja die Bauarbeit hauptsächlich über und der Winter, die arbeitslose Zeit, vor der Thüre liegt.

Aber freilich, die hiesigen Bauhandwerker fangen jetzt an, sich ernsthaft der gewerkschaftlichen Organisa-tion zuzuwenden, um gemeinsam ihre Interessen zu wahren und möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen. Da möchten nun wohl gewisse vom Geiste der „Augen-Btg.“ erfüllte Arbeitgeber für Bezug in-differenter Gesellen sorgen, um mit ihrer Hilfe etwaigen Forderungen der organisierten Kollegen leichter entgegen-treten zu können.

Wir erlauben aber hiermit alle Kollegen, die es mit der Organisation wohl meinen, dafür zu sorgen, daß die unwahre Behauptung, es fehle hier an guten Gesellen, ihren Zweck nicht erfüllt.

Situationsbericht.

Mauer.

Hamburg. Die alljährlich stattfindende Haupt-versammlung des Fachvereins der Mauer von Hamburg wurde am 4. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, durch den ersten Vorsitzenden, Herrn H. Meyer, eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung richtete derselbe an die zahlreich erschienenen Mitglieder das Ersuchen, etwaige Verträge seitens der Meister, den Vorsch zu widerrufen zu wollen, un-gesamt dem Vorstande zu m.iben. Zur Tagesordnung übergehend, erstattete Redner den Mitgliedschaftsbericht über das verlossene Geschäftsjahr. Nach demselben zählt der Verein 6144 Mitglieder gegen 5165 im Vorjahre, ein Beweis dafür, daß die überiegende große Mehrzahl der in Hamburg beschäftigten Mauerer den Prinzipien des Vereines halbtzig. Neu eingetretene sind im Laufe des Geschäftsjahres 2144 Kollegen. Die Zahl der während dieser Zeit abgetretenen Mitgliederüberschreitungen beträgt 50; aus diesen Versammlungen sind drei heroo-ugehen, in denen Nichtvereinsmitglieder wissenschaftliche Vorträge gehalten haben. Diese anscheinend geringe Zahl resultiert aus dem dem Vereinsleben eng gezogenen Grenzen, nach welchen auswärtige Redner in den Ver-sammlungen nicht sprechen dürfen. In finanzieller Hinsicht ist Bedeutendes geleistet worden. Die Einnahme be-trug sich auf M. 14 647,17, die Ausgabe auf M. 8047,70; von letzterer entfallen M. 400 auf Streik-untersützungen anderer Gewerbe (wobei zu bemerken ist, daß derartige Untersützungen eine Zeit lang behördlich ver-hindert waren), M. 1200 auf Untersützungen von aus-wärtigen Kollegen, M. 72 für Wanderuntersützung und M. 156 für Entschädigung derjenigen Mitglieder, welche durch Ausreisen für die Vereinsprinzipien geschädigt worden. Der Betrag der im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommenen freiwilligen Sammlungen läßt sich nicht feststellen, indem die betreffende Kommission ihre Arbeiten noch nicht beendet hat. Ueber das weitere Wirken des Fachvereins ist die an die Bürgererschaft ge-richtete Petition hervorzuheben, die von dieser leider un-berücksichtigt alsdann dem Senate der Stadt Hamburg vorgelegt worden ist; die Antwort auf dieselbe liegt noch aus. Die Thätigkeit des Vorstandes erstreckte sich vor-nehmlich auf glückliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar in den bei weitem meisten Fällen mit gutem Erfolg. Als fernere Thätigkeit des Vorstandes ist die Umänderung des Lohnartikels zu erwähnen, sowie die Eingabe einer Supplik an den Senat, welche gegen das Verbot der Polizeibehörde, die Namen der den Tarif nicht inne-haltenden Meister in den Versammlungen zu nennen, sowie andere Gewerkschaften in Streiks zu unterstützen, gerichtet und von Erfolg gekrönt worden ist. Außerdem ist in diesem Jahre wiederum eine Statistik aufgenommen, deren Resultat bekanntlich in der letzten Versammlung wegen Zeitmangels nicht mitgeteilt werden konnte, und auch ein Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Ver-größerung der Bibliothek gerichtet worden; die Einnahme für Benutzung letzterer bestriff sich auf M. 108,65; die Ausgabe für Ergänzung derselben auf M. 49. Nichts-schick ist gemäht worden in 19 Fällen, und beitragen die dadurch verursachten Kosten M. 229. Der mit großer Aufmerksamkeit von der Versammlung entgegenge-nommene Bericht schloß mit dem Hinweis, daß die Ausfüh-rung der angefallenen Leistungen unmöglich gewesen wäre, wenn die Mitglieder des Vereines durch ihre gute Organisation dem Vorstande nicht treu zur Seite ge-gangen hätten, und dem Wunsche, daß diese Organisation sich immer mehr vervollkommen möge. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung verlas der Kassier, Herr Böttger, zunächst die Abrechnung für den Monat September; dieselbe ergab für die Vereinskasse bei einer Einnahme von M. 1006,25 einen Ueberschuß von M. 480,72 für den Referendatsfonds einen solchen von M. 218,75. Die alsdann verlesene Jahresabrechnung ergab einen Vermögensbestand von M. 5316,56 für die

Vereinskasse und M. 5864,26 für den Referendats-fonds. Nach Erhellung der Decharge wurde zu der Beratung der auf Statutenänderung gerichteten Anträge über-gegangen. Der erste vom Vorstande gestellte Antrag auf Erhöhung des Monatsbeitrages um 20 M. wurde durch den Vorsitzenden zurückge-gan, da diese Erhöhung nur für den Fall der Einrichtung eines Arbeitsnachweisungs-bureaus beabsichtigt war und mit der Ablehnung des darauf bezüglichen Antrages als überflüssig anzusehen ist. Der zweite ebenfalls vom Vorstande gestellte Antrag betraf die Reorganisation des Vorstandes und zwar in der Weise, daß derselbe wie früher, wiederum aus fünf Mitgliedern (statt der jetzigen Zahl von 13) bestehen soll, welchem zur Hilfestellung bei der Kasse zwölf Vereinsmitglieder (jedoch ohne Verantwortlichkeit) zu-geheilt werden sollen. Dieser Antrag erregte eine theil-weise sehr erregte Debatte. Die Herren E. Herbroot, W. Falck, M. Müller, H. Böhner und W. Meißner bekämpften denselben mehr oder minder heftig während die Herren St. Angl, Dammann, H. W. W. W., M. A. T. und Meyer für denselben ein-traten. Das Resultat der Debatte bestand in der mit überwiegender Majorität beschlossenen Annahme des An-trages. Einige die weitere Organisation des Vorstandes, sowie die Kasse betreffenden Anträge wurden ohne be-merkenswerte Diskussion angenommen, worauf die Fortsetzung der Verhandlungen zur nächsten Versammlung verlagert wurde, in welcher zunächst über den von Herrn Falck gestellten Antrag, die Besoldung sowie Ver-pflichtung des ersten Vorsitzenden betreffend, verhandelt werden wird.

Am 3. Oktober wurde im Vereinslokale die vierteljährliche Hauptversammlung des Fachvereins der Mauer Lübecks und Umgebung mit folgender Tages-or-dnung abgehalten: 1. Abrechnung vom letzten Viertel-jahr; 2. Wahlen; 3. Bericht des Vorstandes; 4. Frage-stellen; 5. Beschlüsse. Die Einnahme betrug im ver-lassenen Vierteljahr M. 319,50, die Ausgabe M. 226,70, davon an den Untersützungs-fonds der Mauer Lübecks M. 170, bleibt ein Restbestand von M. 93,10. Zum zweiten Punkte wurde die Versammlung dahin schließ-lich, daß wir, da alle Lebensmittel und Produkte im Preise steigen, und ebenfalls mit einer Mehrforderung an die Meister werden wollen. Die Sache wurde zur näheren Prüfung und Ausarbeitung einer Kommission übergeben. Zur „Allgemeinwahl“ war schon in voriger Ver-sammlung beschlossene, wiederum einen solchen zu wählen, nicht etwa, weil wir der Meinung zu sein fallen, sondern weil wir bis jetzt immer benützt waren, im Guten zu verhandeln, und bis jetzt auch immer mit Erfolg. Ob unsere Vertretung sich nun Allgeleis oder Kommission nennt — sie haben bis jetzt stets die Beschlüsse des Fachvereins, der Innung übermittelte, und umgekehrt; dann haben wir ebenfalls eine Kommission, um mit den Abrechnungs-messern zu verhandeln. Die Wahl fiel auf die Kameraden S. u. e. und W. u. s. o. Nach Erhellung des Fragestellers wurde im Ver-schiedenen beschlossene, wie alljährlich im Herbst ein Lan-ktanz für Vereinsmitglieder im Vereinslokale am 2. November abgehalten, und alles Nähere in Betreff des Arrangements dem Vorstande übergeben. — Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß sich hier vor kurzem ein Verein der Abrechnungs-messer, „Unter-nehmerbund“ genannt, gegründet hat; sein Hauptzweck soll wohl der sein, den Gesellen selber gegenüberzutreten, als sie es bisher konnten. Als erste Unternehmung wollen sie uns mit Fremdbestellen begünstigen, ob „mit“ oder „ohne Kennzeichen“ ist noch nicht gesagt, außerdem wollen sie sich wohl noch mehr auf die Ausbeutung, — parabol — Ausbildung von Lehrlingen legen und dieselben sogar, ähnlich wie die Innungen, „ausgrenzen“. Im letzten wird die Zeit gehen, was uns dieser neue Verein bringen wird. Von Bedeutung ist aber die im Statute dieses Vereines enthaltene Bestimmung, daß kein Mitglied des „Unternehmerbundes“ zugleich Mit-glied des Fachvereins sein darf.

Bauhandwerker.

Emden. Am 19. September fand hier eine Bau-handwerker-Fachvereinsversammlung statt, welche wie gewöhnlich schlecht besucht war, mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Erhebung der Beiträge; 2. Ergänzung des Vorstandes; 3. Verschiedenes. Nach Erhellung des ersten Punktes der Tagesordnung leitete der Vorsitzende, Kollege S. o. s. o. f., das wiederholte Ausbleiben des zweiten Vorsitzenden, Herrn Wenker, sowie des zweiten Kassiers, Herrn E. r. i. c. h. t., trotz wiederholter Aufforderung, indem der Meinung des Redners nach der Erstere eine Maßregelung wegen seines Eintretens für die Organisation beabsichtigt, Bezuger aber, welcher im Anfang des Sommers selbstständig geworden ist, sich dadurch einen materiellen Schaden anzuziehen glaube. Die Versammlung wählte alsdann den Kollegen B. i. g. i. t. s. c. h. e. als zweiten Vorsitzenden und den Kollegen T. o. e. l. g. e. als zweiten Kassier. (beide sind Mitglieder). Hierauf sprach Herr B. i. g. i. t. s. c. h. e. sein Bedauern über die bisherige Teilnahmslosigkeit der Emdener Bauhand-werker den Vereinsbestrebungen gegenüber aus und be-antworte die Veröffentlichung eines von ihm selbst ver-faßten Aufsatzes an dieselben, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. — Hierauf fand am 3. Oktober wiederum eine Versammlung statt. Kollege B. i. g. i. t. s. c. h. e. berichtete, daß es ihm nicht gelungen sei, den Redakteur der „Ostfriesischen Zeitung“ zur Aufnahme des Aufsatzes zu bewegen, indem derselbe die Aufnahme wegen ver-schiedener „Gründe“, die in dem Aufsätze enthalten sein sollen, verweigere. Somit ist eine Veröffentlichung in diesen Fotoblättern unmöglich und eruchen wir die geschätzte Redaktion des „Grundstein“ um Aufnahme des Wortlautes, damit sich mündlich überzeugen könne, was die „Diffe. Btg.“ unter „Gründen“ versteht. Der Aufsatz lautet:

In die Emdener Bauhandwerker! Es wirkt ein trauriges Licht, auf die Denktungs-fähigkeit der hiesigen Kollegen, daß dieselben sich dem Fachverein gegenüber so indifferent verhalten, und

doch haben dieselben alle Ursache, sich um ihre gewer-lichen Verhältnisse zu kümmern. Zwar denken Viele darüber nach, wie ungleich die Güter dieser Welt ver-theilt sind, ja, sie wissen Alle, daß ihr Arbeitsverdienst nicht ausreicht, ein menschenwürdiges Dasein zu führen — aber selbst etwas zur Besserung zu thun, dazu haben sie nicht den Mut und doch bedarf es dazu keiner großen Energie. Wenn Alle ohne Aus-nahme sich dem Gange anschließen und mit derselben Ausdauer, mit der sie ihre schlechte materielle Lage ertragen müssen, an der Bereinigung festhalten, würden sie Vieles zu ihren Gunsten leisten können. Statt aber diese Pflicht, welche einem jeden Arbeiter als Mann obliegt, zu erfüllen, halten sich die hiesigen Kollegen in unverantwortlicher Gleichgültigkeit von der Bereinigung fern. Wie der Sanftmänn, der nicht faer, keine Entee erwarten kann, so wird auch dem Arbeiter ohne sein Zutun nichts in den Schooß geschüttet. Kollegen! Wir rufen Euch mahnen zu: Wacht auf aus dem geistigen Schlaf und tretet dem Bauhandwerker-Fachverein bei.

Der Vorstand.

J. U. : C. B. i. g. i. t. s. c. h. e., zweiter Vorsitzender. Nach Beendigung dieses Aufsatzes stellte Redner den Antrag, auf sämtlichen Arbeitsstätten Fragebogen mit Angabe des Zweckes der Bereinigung auszufüllen zu lassen, damit jeder in Emden beschäftigte Bauhandwerker sich erklären könne, ob er der Bereinigung beitreten wolle oder nicht. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossene, daß jedes Mitglied der Reihe nach verpflichtet sei, einen Vortrag in den Versammlungen zu halten. Zu den drei nächstfolgenden Versammlungen meldeben sich zu diesem Zwecke die Herren B. i. g. i. t. s. c. h. e., B. e. t. t. e. r. s. e. n. und B. o. l. e. l. m. a. n. n. Abdann erfolgte Schluß der Versammlung.

Eingefandt.

Aus Berlin. Kürzlich fand in Adlershof, einem Vororte Berlins, in „freierlicher“ Weise seitens der von Körperphän der deutsch-friesischen Partei in's Leben gerufenen und geleiteten Berliner Baugewerkschaft die Uebergabe von sechs Häusern an Mitglieder der Genossen-schaft statt. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, wie schon der Name errathen läßt, auf dem ihr erworbenen Grund und Boden einfache und billige Häuser herzustellen, die an Mitglieder zu billigen Zinsen überlassen werden, und in das Eigentum derselben übergehen, indem ein Teil des Zinses zur Amortisation des Kostenpreises verwendet wird.

Wenn man nun auch unbedenklich zugeben kann, daß eine derartige Genossenschaft es bei guter und ehrlicher Leitung zu ganz anerkennenswerten Leistungen zu bringen vermag, so erscheint es doch gerathen, davor zu warnen, die Sache zu überschätzen. Selbst die nationalliberale Presse stellt auf diesem Standpunkte; sie schreibt: „Durch solche Bemühungen, so achtbar sie sind, wird die immer ernstlicher sich aufdringende Wohnungsfrage in Bezug auf Berlin und das Reich nicht gelöst werden; auf diesem Wege wird weder dem immer fähbarer werdenden Mangel an kleinen Woh-nungen in ausreichender Weise abgeholfen werden, noch dem Elend in den Behausungen der Armen und Keimten, jenen Höhlen und Brutstätten des körperlichen und geistigen Siechtums, in wirksamer Weise gesteuert werden können; da müssen, wie dies allgemein anerkannt wird, Staat und Gesellschaft in gemeinsamer Arbeit zusammen-wirken, wenn wirklich nennenswerte Erfolge erzielt werden sollen; mit solchen Schöpfungen, wie denen der Adlershofer Baugenossenschaft, kann wohl dankenswerthe Anregung geschaffen und Einzelnen Wohl gethan werden, aber dem Massenelend ist damit nicht beizukommen.“

Das haben nun allerdings schon lange bevor die nationalliberale Presse überhaupt Stellung zur Wohnungs-frage nahm, die sozialpolitisch Angeklärten unter den Arbeitern gesagt, ohne damit Anfang zu finden. Unsere Herren Nationalliberalen mit ihrer Presse sind ja auch erst ganz kurze Zeit auf dem Gebiete der wirt-schaftlich-sozialen Reformbewegung thätig; speziell in der Wohnungsfrage folgen sie erst seit etwa drei Jahren den Anschauungen ihres Führers Miquel. Aber gleichermäßen wird von Nationalliberalen und Fort-schrittlichen diese Frage zum Gegenstande eifriger Partei-gegnung benutzt. Da kommt zunächst Herr Dr. Barth, der Herausgeber der „Reichs-Zeitung“, um unter Hinweis auf die eingangs erwähnte Uebergabe der sechs Häuser mit mächtigem Tam-Tamschlage für die sozial-politischen Leistungen der Fortschrittspartei Bekanthe zu machen in einem „Worte und Thaten“ überschriebenen Artikel, in welchem in eifriger Weise jener Seite vor den Thoren Berlins die Sitzung des Vereines für öffent-liche Gesundheitspflege, in welcher Herr Miquel „mit seiner glänzenden Dialektik“ für ein Reichswohngesetz eingetreten ist, gegenübergestellt wird. Seit Jhr, so ruft Herr Dr. Barth mit marktschreierischer Stimme aus, so verstehen wir die Sozialpolitik; wir bauen den Armen Häuser, während Herr Miquel und die Seinen, die sich von den staatssozialistischen Ideen der Zeit tragen lassen, Befehle und Zwangsmaßregeln für sie in Vorschlag zu bringen haben. Der uns könnt Ihr Thaten sehen, jene haben nur Worte! Was bedeutet für die Gesamt-entwicklung eines Volkes der gesetzgeberisch erzeugene passive Gehoriam gegen die aus freier Ueberszeugung hervorgegangene aktive That? Wir geben Euch Brot, jene geben Euch Steine!

Dazu schweigt natürlich die nationalliberale Presse nicht still; sie läßt den Dr. Barth folgen demnach ab: „Was Herr Dr. Barth doch Alles aus diesen sechs Häusern zu machen versteht! Sollte er denn wirklich nicht wissen, daß die, wie gesagt, vertheilten Thaten jener Baugenossenschaft doch nichts so Außergewöhnliches sind; daß Ähnliches und Bedeutenderes auf diesem Wege auch von Solchen angebahnt und erreicht worden, die sich „von sozialpolitischen Ideen“ der Zeit tragen lassen? Aber freilich, sie bleiben sich bewußt, daß dies Alles nur Tropfen sind, die in's Meer fallen, daß aber

damit der Lösung der Wohnungsfrage noch nicht um einen Schritt näher getreten ist. Dafür bedarf es eben des Eintretens von Staat und Gesellschaft, dafür bedarf es der Maßregeln zur Erzielung gesunder Wohnens...

Zu solch einer Sprache hat nun allerdings die nationalliberale Presse auch kein ernstliches Recht. Sie stand bis vor ganz kurzer Zeit der sozialpolitischen Idee, daß Staat und Gesellschaft eingreifen müssen...

Ein unerhörtes Unflätliches Postspiel, in welchem der „Beschäftigungsnachweis“ eine fonderbare Beleuchtung erfährt, hat sich hier in Berlin abgetragen. Die lästliche und ehrsüchtige Mäherinnung, welche sich des Lehrlingsprivilegs erfreut, hatte eine Prüfung der Lehrlinge und Begutachtung der Gesellenliste anberaumt...

Hier bemüht sich seit einiger Zeit der ehemalige antinationalistische Reichstagsabgeordnete Kaufmännischer Hartwig die Wohnungsfürsorge nach einem höchst eigenartigen Rezept zu „lösen“. Er hat in der Stadtverordnetenversammlung, der er als Mitglied angehört, einen Antrag gestellt...

Bei einiger Ueberlegung hätte sich das freilich der Antragsteller selbst sagen müssen, denn er hat es gewiß noch nicht erlebt, daß eine kleine Wohnung nach erfolgter Inspektion nicht einem Mieter gefunden hätte...

Zu dem Kapitel „der freie Arbeitsvertrag“ ist auch von hieraus ein kleiner Beitrag zu liefern. Die heftige Arbeiterbewegung in Uebung, in der es u. A. heißt: „Die gewöhnliche Arbeitszeit dauert in den Westener Kütten nach den Erfordernissen des Betriebes.“

genommen. — Auf Verlangen der Vorgesetzten muß auch nach Feierabend, Nacht- und in dringlichen Fällen an Feiertagen gearbeitet werden. Auch sind alle Arbeiter verpflichtet, bei unangenehmen Veranlassungen jede andere Arbeit als ihre gewöhnliche Arbeit zu verrichten.

Ein nach auswärts beurlaubter Arbeiter muß sich die Dauer seines Ausenbleibens am Urlaubsorte durch die Vorgesetztenbehörde bestätigen lassen. Den Urlaubsschein hat er bei seinem Wiedertritt zur Arbeit seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzuhandeln.

Bei nicht zu erwartendem, aber möglicherweise vorzunehmendem Bedachte einer Veranrennung werden alle Arbeiter, ihrer eigenen Ehre wegen, es gerecht finden, sich einer sofortigen Untersuchung zu unterziehen. Diejenigen Personen, welche den Arbeitern Essen bringen, müssen sich um ihre Geschäfte einer sofortigen Untersuchung unterziehen.

Meint man nicht, hier eine Nachbildung einer Bestimmung aus irgend einer Gesetzsammlung vor sich zu haben? Zwingen natürlich können die Herren die Arbeiter nicht, sich einer Untersuchung zu unterziehen; dazu hat nur die Behörde ein Recht...

Diejenigen Meister und Arbeiter, welche in einem der hiesigen Betriebe, die Arbeiter, welche in einem der hiesigen Betriebe, die Arbeiter, welche in einem der hiesigen Betriebe...

Die Kündigung kann seitens der Arbeiter nur am 1. und 15. eines jeden Monats erfolgen. An jedem Kündigungstage braucht indeß nur die Kündigung von zwei Arbeitern aus einer Werksabteilung angenommen zu werden.

Der Arbeiter kann, wie schon aus den oben mitgetheilten Bestimmungen hervorgeht, wegen der geringsten Kleinigkeit täglich entlassen werden — für den Unternehmer wird also die tägliche Kündigung bis auf Null vermindert.

So, es ist etwas Schönes, um solche „Freiheit“ und „Gleichberechtigung“ der Arbeit.

Diebstahl. — In Frankreich hat (allerdings erst seit kurzer Zeit) ein Unfallgesetz, welches aber lediglich die Pflicht des Arbeitgebers trifft. Es bestimmt: „Jeder Unfall, welcher bei der Arbeit den Arbeitern und Angehörigen in den Werkstätten, Fabriken, Zimmerplätzen, Landtransport-Unternehmen, Bergwerken, Steinbrüchen und überdies in allen Betriebs-Unternehmen zuzufügt, wo Maschinen verwendet werden, berechtigt zu einer Entschädigung zu Gunsten des Opfers oder seiner Angehörigen, deren Höhe zu bestimmen sein wird.“

Wahl-Wilhelmshaven, 8. Allerdings ist die Einwirkung des Seewassers auf Eisen eine gefährliche. Das Eisen erleidet eine chemische Veränderung, welche darin besteht, daß sich der größere Theil des Eisens auflöst, während Graphit und eine graphitartige Masse zurückbleibt.

Anzeigen.

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“

Zu der Woche vom 30. September bis 6. Oktober sind folgende Gelder (Ueberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Oranienburg M. 250, Wittenberg 73.78, Bürgstadt 100, Gagen 1, Weßl 50, Lutten a. Hbg. 30, Pippoldsweller 17.78, Alt-Weslin 116.75, Tackdorf 72.60, Berlin I-3500, Worms 45, Biebrich 30, Steinbr. 50, Landkr. 54.29, Oetwig 100, Pantow 75, Nienstedten 100. Summa M. 4664.20.

Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Dresden M. 100, Rinteln 100. Summa M. 200, C. Reiß, Hauptkassier.

Abonnements-Quittung. Für das 3. Quartal 1888: Minden, B., zweite Rate, M. 22; Sijum, C., erste Rate 6; Girschberg, B., Rest, 1.60; Frankfurt a. O. 12.60; Orlau, R., 8; Chemnitz, 3, 7.75; Berlin, R., 1.40; Leipzig, B., vierte Rate, 180; Garburg, W., 35; Bergedorf, B., 20.70.

Für das 4. Quartal 1888: Dresden-Kleinstadt, M. 2.40; Brauna, W., 1.40; Grimmen, S., 1.40; Querfurt, S., 1.40; Orlau, R., 1.40; Heideberg, O., 1.40; Ederförde, Z., 10.80; Dortmund, B., 2.80. J. Steningt.

Zur Beachtung! Allen-meinen Freunden zur Nachricht, daß ich von jetzt ab bei Herrn L. Kroue, Kampstraße No. 34 wohne. Minden i. Westf., im Oktober 1888. A. Richter.

Mitglieder-Versammlung

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“. Sitzale: Eppendorf, am Mittwoch, den 17. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Schunhölz, Eppendorfer Land (M. 210), Straße 288. Tagesordnung: 1. Abrechnung; 2. Verschiedenes. Mitgliedsbuch legitimirt. Die Vorverwaltung.

Sonntag den 14. Oktober, feiert der Fachverein der Maurer zu Chemnitz und Umgegend sein Zweites Stiftungsfest in Faberer's Gasthaus. Waswärtige Freunde sind willkommen.

Zur Nachricht: Der Maurer Heinrich Fischer aus Siphusen in Pöhlitz ist aus unserem Fachverein am 2. Oktober ausgeschlossen worden. J. A. F. Pöplow.

Für Fachvereine, Krankenkassen oder andere Kautschukstempel wende man sich direkt an die Firma

B. Höchstädter, Breustraße No. 15, Hamburg. Medaillons à 50 gegen Einzahlung des Betrages in Postmarken.

Advertisement for 'Französische Revolution' featuring a decorative border and text: 'Soeben erschien: Die Französische Revolution von Wilhelm Blos, 6. Heft 6. J. S. W. Dieck-Buchhandlung Hamburg, 44 Gr. Theaterstraße 44. 20 Pf.'

Verlag von J. Steningt, Hamburg. Druck von J. S. W. Dieck, Hamburg.